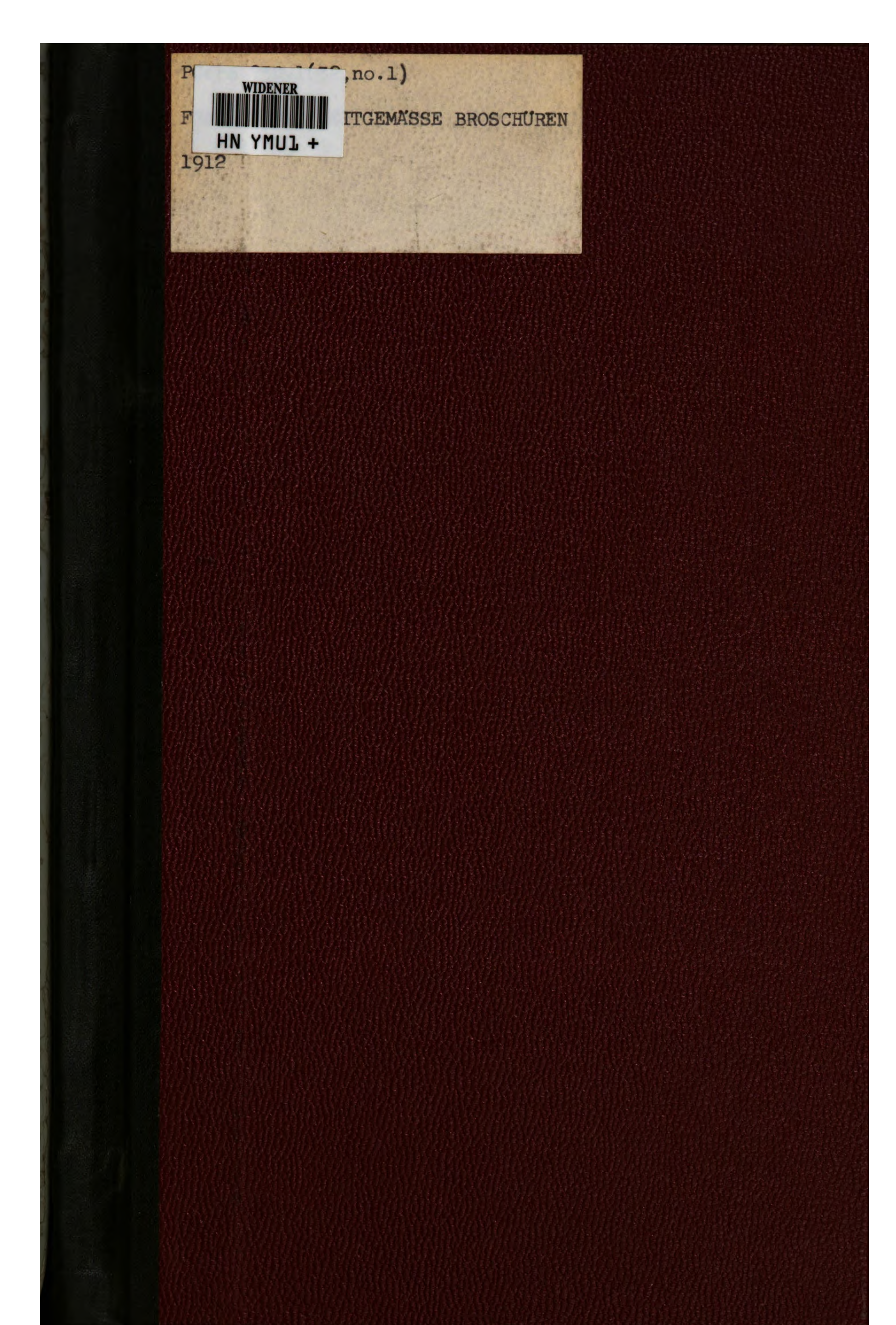

P ,no.1)
WIDENER
HN YMU1 +
F ITGEMÄSSE BROSCHÜREN
1912


VE
RI
TAS

Frankfurter Zeitgemässe Broschüren.

Begründet von

Paul Haffner, Johannes Janssen

und E. Th. Thissen.

Preis pro Band (12 Hefte) Mk. 4,—, mit Porto Mk. 4,60, Einzelpreis pro Heft 50 Pfg.

Band XXXII. || 15. Oktober 1912. || Heft 1.

# Der stille Kulturkampf.

Von

Mathias Erzberger,

Mitglied des Reichstags.



Hamm (Westf.)

Druck und Verlag von Breer & Thiemann.

1912.

Redaktionsschluß am 28. September. ✠ Ausgabe des Heftes am 15. Oktober.

# Der stille Kulturkampf.

Von M. Erzberger, Mitglied des Reichstags.

---

## Einleitung.

Das Jahr 1887 brachte den deutschen Katholiken den „Zugang zum Frieden", wie der geniale Papst Leo XIII. den damaligen Abschluß der kirchenpolitischen Verhandlungen bezeichnete; aber nicht der Friede selbst und das Ende des Kulturkampfes ist erreicht worden. Die Gründe hierfür kann erst eine spätere Zeit voll mitteilen. Wer aber das bedeutungsvolle Jahr 1887 als das Ende des Kulturkampfes ansehen würde, befindet sich in einem verhängnisvollen Irrtum; man könnte es nur als das Ende des offenen Kulturkampfes, gleichzeitig aber als den Anfang des stillen Kulturkampfes bezeichnen. Dieser stille Kulturkampf stützt sich einerseits auf die Reste der Kulturkampfsgesetze im Reiche wie in Preußen, andererseits auf die ungemein weitgehenden Befugnisse der Verwaltung, die es als Wohlwollen und Gnade ansieht, was die deutschen Katholiken als ihr Recht fordern müssen. Der stille Kulturkampf der Nadelstiche, der Engherzigkeit, der Kleinlichkeit, der straffen Kontrolle alles katholischen Lebens und katholischer Einrichtungen wirkt in seinem letzten Ende mehr erlahmend als der freie offene Kampf, der die Kräfte weckt, stärkt und sammelt. Die Oeffentlichkeit, auch die Oeffentlichkeit des katholischen Deutschland, erfährt nichts von den vielen kleinen Gefechten, zähen Widerständen und den zahlreichen Maßnahmen, die dem Katholizismus die volle Entfaltung seiner Kräfte unterbinden.

Eine doppelte Gefahr erwächst aus diesem stillen Kulturkampf; er ist das Wiegenlied zum Einschläfern der Katholiken, die wunschlos und befriedigt dastehen und bei denen man dann als Anmaßung bezeichnet, was allen andern als selbstverständliches Recht gilt. Auf der andern Seite brüstet man sich mit den Friedensbestrebungen und seiner Toleranz und schreibt sich als Verdienst und Gerechtigkeit zu, was die Katholiken aus eigener Kraft gegen ebensolche Leute erreichen mußten. Für die deutschen Katholiken gibt es in allen Zeitläuften nur ein großes Gesetz: jeden Fußbreit Boden müssen sie aus eigener Kraft erobern und sich erhalten; keine Staatsgewalt und kein gütiges

Geschick führt ihnen ohne weiteres Einfluß nud Bedeutung zu; nur in der geeinten eigenen Kraft liegt ihre unüberwindliche Stärke.

Der seit Jahren geführte stille Kulturkampf genügt freilich nicht allen unsern Gegnern, er genügt besonders nicht der Organisation des Evangelischen Bundes. Die Zeitungen, welche in seinem Sinne arbeiten, verraten nur zu häufig ihre innern Absichten; zu diesen Organen gehört auch die in Berlin erscheinende „Deutsche Zeitung“, welche sich im Anschluß an den Straßburger Katholikentag (Nr. 203 vom 30. August 1905) schreiben läßt:

„Dir, Evangelischer Bund, dir gelten diese Worte. Wach auf, du Siebenschläfer! Glaubst du, du kannst dich allein mit dem siegreichen Schilde deines Bekenntnisses wehren? Gebt das Kommando auf, ihr alten Herrn vom Bunde, wenn ihr nicht so kämpfen könnt und wollt, wie jene Zehntausende fordern, die euch vor Jahresfrist zugeströmt sind. Glaubt ihr, die seien unter eure Fahne gekommen, um mit euch die Faust in der Tasche zu ballen. Nein, nein, wir haben alle kräftige Ellbogen, liebe Herren, und wollen mindestens stehen, wo wir stehen. Wir wollen uns nicht noch mehr zurückdrängen lassen. Wollt ihr die Verantwortung tragen, wenn dem deutschen Protestanten die Sache zu bunt wird, daß er wieder wie einstens das Schwert gegen den eigenen Bruder zieht? Glaubt ihr, diese Dinge seien Unmöglichkeiten? Wißt ihr denn nicht, daß es nur einen einzigen Riß gibt, der uns wirklich zerklüftet? Nicht Liberal und Konservativ, nicht Plutokratie und Sozialdemokratie sind so schwerwiegende Gegensätze. Wir müssen den seit 1517 gekämpften Kampf an der Spitze aller Völker wie 2 feindliche Heerführer im Zweikampfe ausfechten. Sollen wir es noch einmal wie 1618 müssen? Die Bollwerke, die wir jetzt verlieren, sie müssen alle wieder erobert werden, alle. Es geht nicht ohne diese Mühe. Graut euch noch nicht vor der Kampfes Mühe, die ihr auf die Schultern eurer Kinder schiebt? Ehern klopfe ich heute an eure Türe, das Dröhnen soll euch noch lange in den Ohren summen. Wacht auf zum Kampfe, bringt Schwert und Lanze mit, fort mit dem Schild, er hindert nur. Eine feste Burg euer Schrei, ohne Rast euer Ritt, rein sei vom Welschen unsere Flur!“

Diese Kreise des Evangelischen Bundes sind auch die Träger und Stützen des stillen Kulturkampfes; sie versuchen es, die Ministerien unter ihre Gewaltherrschaft zu bringen, die Oeffentlichkeit zu beeinflussen und den Katholiken systematisch entgegenzutreten. Wo nur immer eine katholische Lehre oder eine Einrichtung der katholischen Kirche öffentlich angegriffen werden kann, geschieht es von dieser Seite aus. Jede Lebensäußerung des Katholizismus ist ihnen „Reaktion“, oder ein „Uebergriff“; wo aber protestantische Kirchenbehörden ganz dieselbe Haltung einnehmen, schweigt man in allen Sprachen der Welt; statt der vielen Beispiele nur einige protestantische Kirchenregimentsdokumente aus der Mischehenpraxis; zunächst ein sehr lehrreiches:

Herrn Arbeiter E. H., Wohlgeboren, P.

Nachdem uns amtlich mitgeteilt worden, daß Sie unter dem 17. M. d. J. die Erklärung abgegeben haben, alle Ihre Kinder (auch den Sohn E.) katholisch erziehen zu lassen, teilen wir Ihnen hiermit amtlich mit, daß

1) Ihnen vom heutigen Tage an entzogen werden
   a. das aktive und passive Wahlrecht in der Landeskirche,
   b. das Patenrecht in der Landeskirche,
2) wir Ihnen eine Bedenkzeit bis zum 31. l. M. gewähren, Ihren Entschluß resp. Erklärung zu widerrufen, widrigenfalls von dem genannten Tage ab versagt werden
   a. die Teilnahme am heiligen Abendmahl, auch im Falle der Sterbensnot,
   b. das feierliche Begräbnis im Falle Ihres Todes.

Erklärungen Ihrerseits sind an den Unterzeichneten zu richten.

P., den 21. Juni 1903.

Der Gemeinde-Kirchenrat.
R. P.

Eine ganz besonders gelungene Gegenüberstellung brachte das Jahr 1908; zunächst wurde im Januar 1909 folgender Erlaß bekannt:

P., 14. Januar 1908.

Evangelischer Gemeindekirchenrat.

Wiederholt haben wir Sie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1880 betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung ermahnt, Ihre Kinder in Ihrer, der evangelischen Konfession zu erziehen.

Da Sie unserer Ermahnungen ungeachtet sich beharrlich weigern, dies zu tun, so haben wir beschlossen, Ihnen das Taufpatenrecht, das kirchliche Wahlrecht und die Fähigkeit der Wählbarkeit in ein kirchliches Amt zu entziehen, mit dem Bemerken, daß Sie auch zum hl. Abendmahl nicht mehr zugelassen werden können, und das Ihnen für den Fall Ihres Ablebens auch ein feierliches Begräbnis versagt werden muß.

Gegen diesen unsern Beschluß steht Ihnen binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim Vorstand der Kreissynode in M. zu.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrat

| B. | S. | L. |
|---|---|---|
| Vorsitzender. | Aeltester. | Aeltester. |

An
Herrn Stellenbesitzer K.
in K. P.

Zu derselben Stunde brachte aber die „Deutsch-evang. Korr.", das Organ des „Evangelischen Bundes", am 18. Januar ds. Js. folgende Notiz: „Wahre Toleranz. Am 6. Januar fand in Waldkirch die Beerdigung des katholischen Arbeiters Schill durch den protestantischen Geistlichen, Stadtpfarrer Kühner, statt. Der Geistliche führte am Ende der Leichenpredigt aus, daß er eigentlich nicht berufen sei, den verstorbenen katholischen Mitbruder zu beerdigen. Jedoch habe sich die katholische Kirchenbehörde geweigert, die Beerdigung vorzunehmen. Aus Liebe

zu der Frau und den Kindern, die **evangelisch** sind, aus Liebe zu den Mitmenschen, aus Liebe zu Jesus Christus habe er sich aber **gern dazu bereit** erklärt."

Doch nicht allein protestantische Kirchenbehörden führen einen solchen scharfen Kampf gegen die Mischehen, sondern auch politische **Gemeindebehörden** stellen sich in den Dienst der Kirchenbehörden, wie folgendes Schriftstück vom Februar 1908 beweist:

Stadtrat Zittau Nr.: Zittau, . . .

Herrn

. . . . . . . in

Zittau.

Nach einer Anzeige des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes lassen Sie die aus Ihrer Ehe stammenden Nachkommen in der Konfession Ihrer Frau erziehen. Auf Antrag des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes werden Sie demzufolge gemäß den Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 1./12. 76 der kirchlichen Ehrenrechte, namentlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen und Fähigkeit zur Annahme eines jeden kirchlichen Ehrenamtes für verlustig erklärt und von dem Rechte, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, ausgeschlossen.

Der Stadtrat als Kircheninspektion.
Oertel.
Oberbürgermeister.

So die Mischehenpraxis auf protestantischer Seite, nachdem man die ganz selbstverständliche Stellung der katholischen Kirche als einen „Uebergriff" darzustellen versucht.

Aber auch **protestantische Kirchenbehörden** selbst sind die Förderer des stillen Kulturkampfes; so hat das protestantische Presbyterium in Gummersbach im Bergischen unter dem 12. Juni 1906 an die städtische Polizeiverwaltung ein Schreiben gerichtet, in welchem protestiert wurde dagegen,

„daß am Himmelsfahrtstage, an welchem in der katholischen Gemeinde die Kinder zum ersten Male zur **Kommunion** gingen, die verlängerte Bismarckstraße von der katholischen Schule bis zur katholischen Kirche mit **Fähnchen geschmückt** war und an der kathoschen Schule, welche unseres Wissens Eigentum der Stadtgemeinde Gummersbach ist, eine **große Fahne heraushing**, und daß von der **Schule zur Kirche** die Kinder unter Mitführung von **Fahnen** und unter Begleitung von Chorknaben mit Weihrauchfaß usw. und **weißgekleideten, Blumen streuenden kleinen Schulkindern** und unter Beteiligung der Geistlichen und der erwachsenen Mitglieder der katholischen Kirche geführt worden sind".

Das Presbyterium wünschte ein Verbot dieser Veranstaltung, obwohl feststand, daß diese immer in Gummersbach üblich gewesen ist. Am 5. April 1907 bestimmte die Polizeibehörde, daß nur der „nächste Weg von der Schule zur Kirche" begangen werden dürfe. Aber trotzdem kam das Presbyterium alsbald mit einer neuen Anklageschrift an die Polizeibehörde, worin über das Ab-

holen der Kinder am 7. April d. J., am diesjährigen Weißen Sonntag, Klage geführt wurde. In dieser Anklageschrift hatte man genau angeführt, bei dem Zuge seien gewesen: 1 Kreuz, 5 Meßdiener, 5 Fähnchen, so und so viel weiße Kinder, welche Blumen streuten, 6 weiße Kinder mit Lilien, 2 Geistliche im vollen Ornate usw.

Solches Auftreten ist eine stete Quelle des stillen Kulturkampfes, gibt aber auch den Rahmen zu dem Bilde von der Toleranz, das durch folgendes Vorkommnis noch erweitert wird:

„Am ersten Ostertage 1910 starb auf der Domäne Ohsen bei Hameln a. d. W. eine katholische polnische Saisonarbeiterin. Die Beerdigung auf dem lutherischen Friedhof wurde verweigert, weil die Begräbnisordnung die Beerdigung nach katholischem Ritus nicht zulasse. Jedoch erklärte sich der zuständige evangelisch-lutherische Pastor Bierbaum in Kirchohsen zum Vollzug der Beerdigung bereit. Da dies die Angehörigen ablehnten, waren sie gezwungen, die Leiche auf dem fast zwei Stunden entfernt liegenden städtischen Friedhof in Hameln beizusetzen."

Kein Lärm darob in der Oeffentlichkeit, tiefes Schweigen; solche Vorkommnisse stören die Zirkel. Gerade darum auch so selten die Anerkennung über die Verhältnisse der Protestanten in Bayern, wo die Mehrheit katholisch ist. Es schrieb zwar 1906 in seiner zweiten Nummer vom 14. Januar das Evangelische Sonntagsblatt aus Bayern: „Wir Evangelischen können nur Gott danken, daß Bayern als Staat erhalten geblieben ist. Unter dem Zepter der bayerischen Herrscher konnte bis heute unsere Kirche sich segensreich entfalten." Und auch seit dem 14. Januar 1906 hatten die bayerischen Protestanten gewiß keine begründete Ursache, sich über „schlechte Behandlung" von seiten der Regierung oder des „dominierenden Zentrums" zu beklagen. Man gebe den deutschen Katholiken überall, was die bayerischen Protestanten besitzen, und der Konfessionsfriede ist gesichert, der stille Kulturkampf zu Ende.

Um dieses zu erreichen, müssen sich die Katholiken auf der ganzen Linie zur Wehr setzen und besonders durch die breite Oeffentlichkeit auf die Abstellung der gestreiften Mißstände hinwirken. Man kann die Gründe für das bisherige Schweigen verstehen; aber man kann sie nicht billigen. An vielen Orten ist man der Ansicht: ja nichts in die Presse, ja nichts ins Parlament — sonst gibt es nur neue Schikanen! Das ist einer der größten Trugschlüsse gegenüber der Bureaukratie. Die Bureaukratie fürchtet nur eins: die Oeffentlichkeit. Wer sich vor der Bureaukratie duckt, der ist verloren; da wird sie immer anmaßender und brutaler. Schweigen und Dulden ist der fruchtbarste Boden für die Hartherzigkeit der Bureaukratie; wer seine Ellenbogen zu gebrauchen versteht, dem weicht der Bureaukrat aus, den fürchtet er. Gewiß soll

nicht jede Kleinigkeit an die große Glocke gebracht werden; es soll auch zuvor der ganze Instanzengang erschöpft sein; wenn aber dies geschehen ist und man nicht sein Recht bekam, dann ohne jede Rücksicht an die Oeffentlichkeit gehen. Die Oeffentlichkeit ist heute eine Macht, die heilend und bessernd wirkt. Mögen denn die Fälle sich häufen, mögen sie dutzendfach auftreten, dann muß das System geändert werden.

Wie ganz anders verhalten sich andere Richtungen! Man nehme nur die Juden als Beispiel; da ertönt schon ein Sturm, wenn einem Juden kein Unrecht geschieht, wenn er sich nur zurückgesetzt fühlt. Presse, Versammlungen und Parlament werden in Bewegung gesetzt wegen eines einzigen jüdischen Einjährigen. Der Minister beeilt sich, eine Untersuchung zuzusagen. Oder nehme man die Sozialdemokraten; z. B. den Fall des jungen Düwell, bei dem keine Begünstigung und Entbindung von einem erforderlichen Zeugnis gegeben wurde. Neben dem Sturm in der Presse zwei sozialdemokratische Abgeordnete im Reichstag und als getreuer Satrape auch ein Volksparteiler. Und doch reicht alles dies nicht an die Behandlung heran, welche z. B. unsere Ordensschwestern erdulden müssen. Schämt man sich denn in den maßgebenden Kreise gar nicht, daß man gegen Frauen so vorgeht?

Aber das bisherige Schweigen hat noch einen anderen Nachteil: In der Oeffentlichkeit entsteht der ganz falsche Eindruck, als seien alle unsere Wünsche erfüllt. Die Katholiken gelten als die Gesättigten und Wunschlosen. Man kennt im anderen Lager unsere berechtigten Sorgen gar nicht, und wenn dann einmal im Parlament ein Vorstoß erfolgt, dann fehlt es an der Resonanz. So erheischt das eigene Interesse, mehr als bisher den guten alten Satz anzuwenden: „Was bringt zu Ehren? Sich wehren!"

---

## 1. Die Handhabung des Jesuitengesetzes.

Als einziges Ausnahmegesetz besteht noch das Jesuitengesetz mit seinem § 1, der dem Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden (derzeit sind es: Lazaristen, Priester vom hl. Geiste und die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu; die Redemptoristen waren von 1872—1894 auch mit den Jesuiten verwandt) vom Gebiete des Deutschen Reiches ausschließt und Niederlassungen untersagt. Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen und tat dies durch folgende Verordnung vom 5. Juli 1872:

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 253) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung

einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt."

Zu diesem Beschluß ist im Protokoll des Bundesrates bemerkt: „Der erfolgte Beschluß wurde mit dem selbstverständlichen Vorbehalte gefaßt, daß ergänzende und abrundende Anordnungen getroffen werden, wenn im Laufe der Zeit auf Grund der bei Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen sich die Notwendigkeit des Erlasses weiterer Bestimmungen herausstellen sollte." Nun kommen gerne unsere Gegner mit Zeugnissen von Katholiken und sagen, es sei eine Uebertreibung, wenn man das Jesuitengesetz selbst als ein Ausnahmegesetz ansehe und als einen Teil des offenen Kulturkampfes. Darauf sei folgende Antwort eines unanfechtbaren Zeugen gegeben:

1. „Die Gesellschaft Jesu, der Jesuitenorden, ist als kirchlich approbierter Orden eine Einrichtung, welche den im Evangelium niedergelegten Gesetzen und Anordnungen christlicher Vollkommenheit entspricht.

2. Die Gesellschaft Jesu ist als solche ein lebendiges Glied der katholischen Kirche, ganz und gar durchdrungen vom Geist und der Gesinnung dieser Kirche.

3. Alle Satzungen, welche in der Gesellschaft Jesu und für dieselbe bestehen, sind von der höchsten kirchlichen Autorität, Papst und Konzil, nicht nur anerkannt als den Grundsätzen des natürlichen und christlichen Sittengesetzes entsprechend, sondern diese Satzungen haben von der gleichen kirchlichen Autorität wiederholt die unzweideutige Billigung erhalten.

4. Die Römischen Päpste haben der Gesellschaft Jesu stets ein besonderes Wohlwollen und Zutrauen gezeigt und dies durch vielfache Gunstbezeigungen bewiesen.

5. Der gesamte katholische Episkopat und das gesamte katholische Volk hat immer und überall den Jesuitenorden als eine heilige, ehrwürdige, sittenreine Institution verehrt."

Demnach antwortet dieser klassische Zeuge auf die Frage: Was sind die Jesuiten?

„Es sind katholische Christen, es sind katholische Priester, es sind Männer, welche das Ideal christ-katholischer Vollkommenheit in sich und anderen zu verwirklichen suchen, es sind getreue und geliebte Söhne ihres und aller Christen gemeinsamen Vaters, des Römischen Papstes..." „Also ist es unwahr, daß ein Schlag und eine Verfolgung der Jesuiten sich nicht auch richtet gegen die katholische Kirche selbst."

Wer ist der klassische Zeuge, den wir zitiert haben? Graf Paul v. Hoensbroech in seiner Schrift: „Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutschland zurück?" (Zweite vermehrte

Auflage S. 13, 14 und 17. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. B., 1891.) Es sind aber auch kerndeutsche Männer, die dieses Ordenskleid tragen, die in ihrer Tätigkeit das Lob zahlreicher Deutscher gefunden haben. Nur ein Beispiel sei heraus gegriffen.

Unterm 20. März 1899 schrieb der deutsche Vizeadmiral von Diedrichs an den Jesuitenpater José Ulqué, Direktor des Observatoriums von Manila u. a.:

„. . . Die wertvollen Mitteilungen Ihrer herrlichen Anstalt, von deren glänzender Einrichtung ich durch Augenschein mich zu überzeugen die Ehre hatte, haben sich nicht nur den deutschen Kriegsschiffen, sondern allen insgesamt nützlich erwiesen . . . In meinem Namen und dem aller Kommandanten des Kriegsgeschwaders spreche ich Ew. Hochwürden nochmals meinen Dank aus und kann ich nicht umhin, dem Observatorium von Manila zu gratulieren, daß es unter solcher Leitung steht. Ich habe die Ehre zu sein Ihr ergebenster V. Diedrichs, Vizeadmiral des deutschen Geschwaders."

Das Schreiben vom deutschen Vizeadmiral Bendemann, datiert vom 4. November 1901 von U-long an den Direktor des Observatoriums von Zikawei bei Shanghai, hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Herr! Empfangen Sie meinen aufrichtigen Dank für den zweiten Teil Ihrer Arbeit über die meteorologischen Verhältnisse Chinas, die Sie die Güte hatten, mir zu senden . . . Ich habe meine Kommandanten eben wieder aufgefordert, Ihr Werk, das für die Wohlfahrt aller Seeleute und aller Schiffe so unschätzbaren Wert besitzt, durch regelmäßige Berichte zu unterstützen. Es ist das die einzige Gelegenheit, die ich habe, um meine Erkenntlichkeit zu bezeigen für die unschätzbaren Mitteilungen, welche das Observatorium von Zikawei so unermüdlich den unter meinem Kommando stehenden Schiffen zukommen läßt. Empfangen Sie, lieber Herr, die Versicherung meiner höchsten Hochachtung, mit der ich verbleibe ganz der Ihre. Bendemann, Vizeadmiral."

Daß der Deutsche Kaiser den Direktor dieses Observatoriums durch einen Orden auszeichnete, sei den Jesuitenfressern auch noch mitgeteilt.

Wann endlich fällt dieses letzte Ausnahmegesetz? Wann werden die Katholiken ebenso gerecht behandelt wie alle anderen Staatsbürger? Aber nicht nur, daß den Reichstagsbeschlüssen auf Aufhebung des Gesetzes keine Rechnung getragen wird, der stille Kulturkampf geht weiter; das Gesetz findet eine Anwendung, welche über den Wortlaut weit hinausgeht, und zwar in doppelter Hinsicht:

a) Der Begriff der Niederlassung ist im Gesetze nicht festgestellt; das Kirchenrecht setzt fest, daß in der Regel zwölf Personen zum Begriff einer Niederlassung gehören. Die radikale Republik Portugal ging in ihrem Umsturzdrang wohl so weit, daß sie ein Zusammenwohnen von fünf und mehr Personen als eine Niederlassung ansah. Bei uns in Deutschland geht man aber viel radikaler vor. Graf Hoensbroech hat den Ton ange-

geben; er forderte eine Vorschrift folgender Art: „Als Niederlassung gilt das Zusammenwohnen von zwei oder mehreren Jesuiten.“ Nach dieser ungesetzlichen Vorschrift sucht man in Preußen zu verfahren. In Berlin z. B. haben wiederholt in diesem oder jenem Hause zwei oder drei Jesuiten gewohnt; unter denselben befanden sich teils leidende Herren, teils solche, welche an der Universität studierten, teils solche, die nur kurze Zeit sich in der Reichshauptstadt aufhielten. Ein solches Zusammenleben sah die Preußische Regierung als eine Niederlassung an und verbot sie; auf Mitteilungen einer katholikenfeindlichen Presse oder auf anonyme Denunziationen hin — sie gingen stets vom Hetzbunde aus — hat die Regierung sich nicht gescheut, Polizei und andere Personen in Bewegung zu setzen, um den Inhabern oder Verwaltern des Hauses nahezulegen, die Jesuiten auszutreiben und ihnen zu kündigen; man ist an maßgebender Seite der Ansicht, daß jeder Jesuit einzeln im Reiche wohnen muß und man beschränkt ohne jeder gesetzlichen Grundlage die Freizügigkeit dergestalt, daß man nicht einmal zwei oder drei Jesuiten in einem Hause wohnen läßt — so wie es Graf Hoensbroech fordert.

b) Der Begriff der Ordenstätigkeit ist weder im Gesetze noch in der Bundesratsverordnung definiert. Das Gesetz selbst verbietet eine solche nicht; der Bundesrat hat schon seine Befugnisse überschritten, als er überhaupt die Ordenstätigkeit untersagte. Bei der Beratung im Jahre 1872 ist vielmehr von den Freunden des Gesetzes ausdrücklich gesagt worden, daß nur das Niederlassungsverbot und die Aufenthaltsbeschränkung als staatliche Zwangsmittel in Betracht kommen sollen; ein Verbot der Ordenstätigkeit wurde sogar von mehreren Rednern (Gneist, Gerstner usw.) ausdrücklich abgelehnt. Trotzdem wandelt der Bundesrat auch hier auf den vom Grafen Hoensbroech bezeichneten Weg, der folgende neue gesetzliche Vorschrift fordert! „Jede Ordenstätigkeit, auch einzelner Jesuiten, gleichviel ob sie Deutsche oder Ausländer sind, ist verboten. Ordenstätigkeit im Sinne des Gesetzes ist: Abhaltung von Exerzitien und Missionen, Konferenzen und Vorträgen, Predigen, Beichthören, Katechisieren und jede Art von Unterricht und Erziehung.“ Wohlgemerkt: Graf Hoensbroech fordert erst ein solches Gesetz, ist also mit uns der Ansicht, daß das heutige Gesetz nicht so weit geht. Der Bundesrat aber ist heute schon der Auffassung: „Jede Art der seelsorgerischen Tätigkeit, jede Art von priesterlichen Funktionen hat man als Akte der Ordenstätigkeit betrachtet und nur das Lesen sog. Primizmessen als zulässig angesehen, soweit sie den Charakter einer Familienfeier tragen. Weiter hat man auch das Lesen stiller Messen, sowie das Spenden der Sterbesakramente gestattet, soweit sie den Charakter einer Familienfeier tragen.“ (Reichskanzler von Bethmann-Hollweg am 26. April 1912 im Reichstag.) Dieser Auffassung steht gegenüber die Auslegung, die der bay-

rische Kultusminister von Lutz, der das Jesuitengesetz schaffen half, am 11. Januar 1888 in der bayrischen Abgeordnetenkammer abgegeben hat:

„Was außer der speziell benannten Abhaltung von Missionen „als Ordenstätigkeit“ zu betrachten sei, ist weder im Bundesratsbeschluß, noch in den bayrischen Vollzugsanordnungen näher bestimmt und es läßt sich nicht leugnen, daß über die Auslegung dieses Begriffes Meinungsverschiedenheiten entstehen können.“

Am 4. August 1911 hat dann der bayrische Kultusminister von Wehner einen Erlaß folgenden Inhalts ergehen lassen:

„Hinsichtlich der Frage, welche Grenzen der Tätigkeit der Gesellschaft Jesu durch Ziffer 1 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 gezogen sind, wurde bisher in Bayern in Uebereinstimmung mit der Praxis der übrigen größeren Bundesstaaten stets davon ausgegangen, daß lediglich das Lesen einer stillen Messe und die Abhaltung von wissenschaftlichen oder religiösen Vorträgen außerhalb kirchlicher Räume als erlaubt anzusehen sind, daß deswegen — von Notfällen abgesehen — jede seelsorgerische Tätigkeit, namentlich auch die Abhaltung von Exerzitien (vergl. hierzu Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1873 Nr. 7791, bezüglich der damals als jesuitenverwandt betrachteten Kongregation der Redemptoristen erlassen, Weber, Band 9, S. 533) und die Uebernahme religiöser Vorträge in Kirchen in das Gebiet der verbotenen Ordenstätigkeit fallen.

gez. Dr. v. Wehner.“

Diese über das Gesetz und die Bundesratsbekanntmachung hinausgehende Auslegung konnte Minister von Wehner selbst nicht aufrecht erhalten und er bereitete einen neuen Erlaß vor, den dann das Ministerium Hertling unterm 11. März 1912 dahin ergehen ließ, „daß zu der verbotenen Ordenstätigkeit in Zukunft nicht gerechnet werden sollen die sog. Konferenzvorträge, auch wenn sie in kirchlichen Räumen stattfinden und mit ihnen Gelegenheit zum Empfang der Sakramente verbunden ist, sowie solche priesterliche Handlungen, die zum Zwecke vorübergehender Aushilfe in der Seelsorge in Abhängigkeit vom zuständigen Pfarramte vorgenommen werden.“ Als die Liberalen infolge dieses Erlasses Sturm liefen, hat Bayern im Bundesrate den Antrag gestellt, „den Begriff der verbotenen Ordenstätigkeit authentisch zu interpretieren.“ Dieser Antrag wird erst im Spätherbst 1912 den Bundesrat beschäftigen.

Inzwischen aber ist es **Baden**, wo man nach Jesuiten schnuppert. Der neugeweihte Jesuitenpater Huggle kam zu Besuch in sein Heimatsdorf. Auf Bitten eines Pfarrers hielt er Gottesdienst. Ob dieser staatsgefährlichen Tat erhielt der betreffende Pfarrer im Wege des Bezirksamtes folgendes Schreiben vom Justizministerium:

„Das Großh. Bezirksamt Donaueschingen wird zur weiteren Verständigung des Pfarramtes Hondingen behufs dessen künftigen Verhaltens darauf aufmerksam gemacht, daß die **öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen** durch den P. Huggle von Achdorf, da

derselbe dem Jesuiten-Orden angehört, unzulässig gewesen ist. Von einem Einschreiten sehen wir nach den Umständen des Falles ab.

gez. v. Dusch."

Darin liegt wiederum eine unzulässige Verschärfung der Bundesratsbekanntmachung, indem alle kirchlichen Funktionen, also selbst das Lesen einer hl. Messe verboten wird.

Im Jahre 1911 suchte man in Preußen und Württemberg den Jesuiten die Abhaltung von Exerzitien, auch Rekrutenexerzitien, zu verbieten, obwohl solche nicht nur von Weltpriestern abgehalten werden können, sondern sogar von Laien, selbst von Frauen. So zeigt sich auf der ganzen Linie der stille Kulturkampf, der das Jesuitengesetz noch verschärft.

---

## 2. Der Kanzelparagraph

ist das erste und älteste Kulturkampfgesetz, das als § 130 a ins Strafgesetzbuch eingeschaltet worden ist und lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft." Gleiche Strafe ist auf das Ausgeben oder Verbreiten von Schriftstücken solchen Inhaltes gesetzt.

„Zunächst konstatiere ich hier noch einmal, daß dieses Ausnahmegesetz über den Mißbrauch der Kanzel gegen den ganzen geistlichen Stand im Deutschen Reiche im Reichstage angenommen worden ist, ohne daß dieser Mißbrauch nachgewiesen ist, ohne daß aus ganz Deutschland ein einziger Fall eines Mißbrauches der Kanzel durch Besprechung der Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise wirklich bewiesen wäre."

So kam das erste Kulturkampfgesetz im Deutschen Reiche vor rund 40 Jahren zustande! Ein Ausnahmegesetz gegen die Geistlichkeit — und vor allem war es selbstverständlich gegen die katholischen Geistlichen gemünzt. Die Regierung hat in ihrem Vorentwurfe zur Revision des Strafgesetzbuchs dieses Ausnahmegesetz mindestens für überflüssig gehalten — daß es eine große Ungerechtigkeit sei, durfte sie ja nicht sagen — und die Beseitigung vorgeschlagen. „Ein Ausnahmegesetz im odiosesten Sinne dieses Wortes" hat Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler in seiner Schrift „Die Zentrumsfraktion auf dem ersten Deutschen Reichstage" (Mainz 1882, Verlag von Franz Kirchheim) diesen Kanzelparagraphen genannt.

Die zur Vorberatung der Revision des Strafgesetzbuchs eingesetzte Strafrechtskommission hat aber, wie deren Vorsitzender

Wirkl. Geh.-Rat Dr. Lucas in der Deutschen Juristenzeitung mitteilt, entgegen dem Vorschlage des Vorentwurfs den Kanzelparagraphen (§ 130a) unter Weglassung des jetzigen Abs. 2, der durch den Zusatz zu dem allgemeinen § 12 des Vorentwurfs sowie durch die neuere Rechtsprechung über den Begriff der Verbreitung entbehrlich geworden sei, wieder hergestellt, doch seien die Worte „vor einer Menschenmenge" gestrichen worden. Sie will also das von der Regierung als überflüssig bereits preisgegebene Ausnahmegesetz weiter erhalten wissen. Warum denn dieses Ausnahmegesetz gerade gegen die Geistlichen? Der 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, in dem sich der § 130a befindet, handelt allerdings von „Verbrechen und Vergehen im Amte", aber in diesem ganzen Abschnitt ist mit keinem Wort die Rede von den Verbrechen und Vergehen der Beamten wegen Erörterung von „Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise." Und doch sind nicht nur die Staatsbeamten von einer dem Kanzelparagraphen entsprechenden Strafandrohung befreit, sondern auch alle andern Personen, welche als Lehrer, als Anwälte oder als Aerzte usw. ebenfalls, um mit den Motiven zum Kanzelparagraphen zu reden, „vermöge ihres Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnis stehen." Diese stehen unter dem allgemeinen Gesetze, während die Geistlichen einem Ausnahmegesetz unterstellt sind. Denn es ist nun einmal ein Ausnahmegesetz, wenn Staatsangehörige, welche sich in denselben Verhältnissen befinden, derselben Vergehen wegen nicht nach denselben gesetzlichen Normen gerichtet werden.

Was dieses Ausnahmegesetz gegen die Geistlichkeit aber noch besonders charakterisiert, ist der Umstand, daß die allgemeinen Strafbestimmungen in den §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs nur „eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Tatsachen", oder den „Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen" zur Voraussetzung der Strafbarkeit haben, während der Geistliche sich nicht einmal durch den Nachweis rechtfertigen kann, daß das, was er über Staatseinrichtungen gesagt hat, wahr ist, daß auch die Art, wie er es getan hat, jede böswillige Absicht ausschließt, oder daß er überhaupt nicht die Absicht hatte, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Kann man hiernach den Charakter des § 130a als Ausnahmegesetz noch leugnen?

Es ist bestimmt zu erwarten, daß der Bundesrat sich auf eine höhere Stufe stellt und diesen Paragraphen nicht mehr im neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch stehen lassen wird.

---

## 3. Der Kampf gegen den Katholizismus in der Ostmark.

Fürst Bismarck gab gerne als Ursache des offenen Kulturkampfes den „Polonismus" an, den er in der Hofgesellschaft, im Kultusministerium, im Zentrum usw. witterte. Tatsache ist, daß der stille Kulturkampf nirgends mit solcher Wucht und solcher Zähigkeit geführt wird, wie gegen die Katholiken in der Ostmark und zwar nicht nur gegen die polnischen Katholiken, sondern auch gegen die deutschen Katholiken. Hat doch zu Beginn der Ansiedlungspolitik der freikonservative Abg. Dr. Wehr schon am 23. Februar 1886 im Abgeordnetenhause bezüglich der zu gewinnenden Ansiedler gesagt: „Die Landsleute, die unter dem Einfluß des Herrn von Schorlemer gestanden haben, die wünschen wir gar nicht. Katholiken, mit den Gesinnungen wie Herr v. Schorlemer, darauf verzichten wir." Und so kam es auch; Herr von Schorlemer schlug vor, das Gesetz zu bezeichnen als ein „Gesetz zur Germanisierung und Protestantisierung in den Provinzen Westpreußen und Posen", so daß der Abg. Windthorst zutreffend sagen konnte: „Diese Gesetze hier bleiben nicht allein gegen die Polen gerichtet, sondern auch gegen die Katholiken im allgemeinen." (7. April 1886.) So kam es auch. Am 16. April 1902 konnte die Regierung feststellen, daß sie von den zahlreichen protestantischen Bewerbern 33 Prozent berücksichtigt habe, von den geringeren katholischen nur 22 Prozent. In 145 in Betracht kommenden Gemeinden des Ansiedlungsgebietes wohnten:

| | 1885 | 1905 |
|---|---|---|
| Katholiken . . . . | 25 682 | 7 832 |
| Protestanten . . . | 44 026 | 37 017 |

So geht mit Hilfe des Staates und aus Mitteln der Allgemeinheit eine gewaltsame Protestantisierung des Ostens vor sich. Wenn die Katholiken absolut und relativ in den beiden Provinzen nicht zurückgehen, so beruht dies allein auf der stärkeren Bevölkerungszunahme des polnischen Volksteiles; diese Erscheinung läßt sich aber nicht gegen die mit staatlichen Mitteln aller Art betriebene Protestantisierung ins Feld führen. Eine einzige Zahl aus der Tätigkeit der Ansiedlungskommission sagt vielmehr gar alles:

**Von 1886 bis Ende 1910 sind gebaut:**

| | | |
|---|---|---|
| 47 | Kirchen (darunter 4 für katholische Gemeinden) mit Einschluß von 2 Kirchenerweiterungsbauten für . . . . . . . . . . . | 2 104 550 M |
| 30 | Bethäuser (wohl alle protestantisch) für . | 225 100 M |
| 50 | Pfarreigehöfte (darunter 3 für katholische Gemeinden) mit Einschluß von 5 Ergänzungs- | |

bauten (darunter 2 für katholische Gemeinden) für . . . . . . . . . . . . . . 1 165 300 M

421 Schulgehöfte (darunter 12 für katholische Gemeinden) mit Einschluß von 7 einzelnen Schulhauptgebäuden, 5 einzelnen Schulwirtschaftsgebäuden, 1 Lehrerwohnhaus für 2 Lehrer, 1 Wirtschaftsgebäude für eine Obstbaumschule und 15 Schulerweiterungsbauten für . . 8 162 600 M

494 Gebäude für Gemeindezwecke mit Einschluß einer landwirtschaftlichen Versuchswirtschaft in Mocheln (Anlage zur Denkschrift für 1905 S. 129) für . . . . . . . . . . . . 932 400 M

Gesamtkosten 13 589 950 M

Also durchschnittlich nur 4—5 Prozent sind auf die Katholiken entfallen; es steht sonach fest: die Kosten der protestantischen Seelsorgediaspora des Ostens zahlt der Staat, auch aus den Steuern der Katholiken, während diese ihre Diaspora aus den freiwilligen Gaben des Bonifatiusvereins zu bestreiten haben! Ein wichtiges Stück des stillen Kulturkampfes.

Nun aber zur Konfession der Ansiedler selbst; es wurden nach den amtlichen Denkschriften angesiedelt:

| | insgesamt | Protestanten | Katholiken |
|---|---|---|---|
| bis Ende 1906: | 11 957 | 11 464 | 493 |
| bis Ende 1907: | 13 617 | 13 080 | 537 |
| bis Ende 1908: | 15 143 | 14 557 | 586 |
| bis Ende 1909: | 16 529 | 15 916 | 613 |
| bis Ende 1910: | 18 127 | 17 496 | 631 |
| bis Ende 1911: | 19 570 | 18 912 | 658 |

Eine solche Zahlenreihe ist genug Beweis; sie beweist insbesondere, daß ein ausgesprochenes antikatholisches System in der Ansiedelungspolitik liegt, das der katholische Landwirtschaftsminister von Schorlemer, der Sohn des oben genannten Schorlemer, am 17. Mai 1912 folgendermaßen eingestanden hat:

„Nachdem nun die Frage der Ansiedlung von Katholiken berührt worden ist, habe ich auch kein Bedenken, darauf hinzuweisen, daß die vorwiegende Ansetzung von evangelischen Ansiedlern durch die Königliche Staatsregierung keineswegs auf konfessioneller Voreingenommenheit beruht, sondern daß sie notwendig geworden ist zum Zwecke der dauernden Stärkung des Deutschtums. Nicht als wenn die Katholiken schlechtere und minderwertigere Deutsche wären: aber das connubium und das commercium, welches sie mit den polnischen Bewohnern zusammenführt und die gleiche Religion, welche Gelegenheit zu weiterer Berührung gibt, trägt es im Laufe der Jahre dahin, den Nationalitätenunterschied zu verwischen. (Widerspruch im Zentrum.) Wir haben in einer ganzen Reihe von Bezirken die Erfahrung machen müssen, daß zu Ungunsten des Deutschtums der

früher deutsche Teil der Bevölkerung in einen polnischen umgewandelt ist. (Erneuter Widerspruch im Zentrum.) Die das bestreiten, sind niemals in der Provinz Posen gewesen. Wir haben in Posen und Westpreußen zahlreiche Bewohner mit echt deutschem Namen, die durch die Frau und die Familie aus Deutschen zu Polen geworden sind, (Große Unruhe und Widerspruch im Zentrum und bei den Polen!) während weder ihr Name, noch ihre Herkunft ihnen dazu die geringste Berechtigung gegeben hat. Das ist eine Wahrheit, der wir ruhig und offen ins Gesicht sehen müssen, die leider dazu hat führen müssen, auch bezüglich der Konfession einen Unterschied unter den Ansiedlern zu machen."

Hier ist mit geradezu brutaler Offenheit vom Sohne Schorlemer zugegeben worden, was der Vater Schorlemer vor 26 Jahren als sicheres Endziel befürchtet hat. Diese Zurücksetzung der deutschen Katholiken, für welche die vom Landwirtschaftsminister angegebenen Gründe nicht entscheidend sind, da die katholischen Ansiedler der Koschneiderei ihr Deutschtum seit Jahrhunderten bewahrt haben, wirkt um so verletzender, wenn man sehen muß, daß ausländische Protestanten den deutschen Katholiken vorgezogen werden und man von diesen fremden Elementen, die vielfach ganz verkommen sind und vom Deutschtum nichts an sich haben, eine „Stärkung des Deutschtums" erwartet, die man den heimischen deutschen Katholiken nicht zugesteht. Unter den Gesamtansiedlern waren:

| | Ausländer | | Katholiken insgesamt |
|---|---|---|---|
| bis Ende 1907: | 3 089 | aber nur | 537 |
| bis Ende 1908: | 3 662 | aber nur | 586 |
| bis Ende 1909: | 4 077 | aber nur | 613 |
| bis Ende 1910: | 4 387 | aber nur | 631 |
| bis Ende 1911: | 4 990 | aber nur | 658 |

Die Zahl der angesiedelten ausländischen Protestanten ist also 6 bis 8 mal größer als die der heimischen Katholiken; dieselbe ist in 5 Jahren um 1901 Ansiedler gestiegen, während die der Katholiken sich nur um 121 gehoben hat. Im Jahre 1911 allein sind 603 protestantische Ausländer neu angesiedelt worden, während insgesamt nur 658 katholische Ansiedler vorhanden waren. Solche Zahlen müssen jedem Katholiken die Zornesröte ins Gesicht peitschen, denn sie sehen die absichtliche Zurückstoßung der Katholiken; tatsächlich ist

| im Jahre | von katholischen Bewerbern | der Zuschlag erteilt worden |
|---|---|---|
| 1907 | 295 | 44 |
| 1908 | 214 | 49 |
| 1909 | 204 | 27 |
| 1910 | 243 | 21 |
| 1911 | 226 | 27 |

In den drei letzten Jahren zeigt sich eine ganz auffallende Abnahme der schon vorher geringen Zuschläge an Katholiken.

Das neue Besitzbefestigungsgesetz, das den glatten Bankerott der bisherigen Polenpolitik zugesteht, gibt der Regierung neue 100 Millionen Mark zur Verfügung

„zur Festigung und Stärkung des deutschen ländlichen Besitzstandes in den national gefährdeten Teilen der Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein

1. ländliche Grundstücke, und zwar bäuerliche und größere Güter, zu erwerben und als Rentengüter im ganzen oder unter besonderen Umständen auch stückweise gegen vollständige Schadloshaltung des Staats an deutsche Landwirte und Arbeiter zu veräußern,
2. den Staat mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, denen die Vermittlung bei der Bildung der Rentengüter und die Sicherung der Schadloshaltung des Staats (Nr. 1) übertragen wird.

Welche Teile der in dem Abs. 1 genannten Provinzen als national gefährdet anzusehen sind, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Für größere Güter (Nr. 1) dürfen im ganzen nicht mehr als 25 Millionen, zu Stammeinlagen (Nr. 2) im ganzen nicht mehr als 5 Millionen Mark verwendet werden."

Ein neues Protestantisierungsgesetz für den Osten, wo sich infolge der Antipolenpolitik die polnische Bevölkerung immer mehr in den Nachbarkreisen festsetzt. Landwirtschaftsminister von Schorlemer mußte selbst bei der Begründung der Vorlage zugestehen:

„Was zunächst die Ostmark betrifft, so steht für die Gegenwart die Tatsache fest, daß sich trotz der Tätigkeit der im Jahre 1886 ins Leben getretenen Ansiedlungskommission der deutsche Besitz in den Provinzen Posen und Westpreußen in dauernder Abnahme befindet, (hört, hört!) und daß ebenso auch in den benachbarten Provinzen Ostpreußen, Schlesien und Pommern, der polnische Besitz sich auf Kosten des Besitzes in deutscher Hand in den letzten Jahren keineswegs unerheblich vermehrt hat."

Und dieses Resultat trotz der vielen Gesetze und Millionen und all der Maßnahmen, von denen ein Abgeordneter sagte: „Preußen treibt im Norden und im Osten gegen die Dänen und Polen dieselbe Politik, wie Pharao es seinerzeit gegen die Israeliten getrieben hat!" Von den gesamten 394 398 ha, welche die Ansiedlungskommission seit 1886 erworben hat, sind aus deutscher Hand 282 282 ha, aus polnischer Hand 112 116 ha erworben worden, also 71 % aus deutscher und nur 29 % aus polnischer Hand. Im Jahre 1911 ist die Sache noch schwieriger geworden; es sind nur mehr 1202 ha von den überhaupt erworbenen 8938 ha aus polnischer Hand gekommen, das heißt 13,4 %. Seit dem Jahre 1896 sind aber 100 000 ha deutschen Landes in polnischen Besitz übergegangen! Warum denn dieses aussichtslose Beginnen, von dem viele Einsichtige zugestehen, daß der Zusammenbruch unaufhaltsam ist? Antikatholische Tendenzen wirken stark mit; darum

war auch die feine Ironie des Herrenhausmitgliedes Graf Ballestrem gerechtfertigt:

„Wie die Verhältnisse liegen, wird vielleicht über kurz oder lang einmal ein Ansiedlungsgesetz für die **Nordmark hier zur Verabschiedung** gelangen. **Dann wird wohl in Nord-Schleswig von Meer zu Meer ein breiter Streifen katholischer deutscher Dörfer geschaffen werden.** Dann wird auch sicher der Tag kommen, an welchem die ganze katholische Bevölkerung der Staatsregierung sagen wird:

Wir glauben, daß Sie's ehrlich meinen,
Seit gestern sind wir des gewiß."

Bürgermeister Künzer-Posen hat kürzlich (im Tag, Nr. 154 v. 4. Juli 1912) noch darauf hingewiesen, wie in der Provinz Posen, wo bekanntlich das Schulunterhaltungsgesetz von 1906 nicht gilt, das Schulwesen vernachlässigt wird und die Schulen überfüllt sind. In Preußen entfallen durchschnittlich auf eine Lehrkraft 57 Schulkinder; ganz Posen steht unter diesem Durchschnitt mit 70 Schülern. „Was die enorme hohe Durchschnittsziffer von 70 Schulkindern auf die Lehrkraft für viele Lehrer bedeutet, wird klar, wenn man berücksichtigt, daß z. B. im Stadtkreis Posen auf die einzelne Lehrkraft (die technischen nicht mitgerechnet!) nur 52 bis 53, im unmittelbar benachbarten Landkreis Posen-West dagegen 88 bis 89 Schulkinder kommen. Im letztgenannten Kreis gibt es nach einer kürzlich in der „Posener Lehrerzeitung" veröffentlichten Erhebung 57 Volksschulen mit 99 Lehrkräften, die in 135 Klassen 8795 Schulkinder unterrichten. An 23 Schulen mit 35 Lehrkräften, also bei mehr als einem Drittel aller, kamen auf eine Lehrkraft über 100 Schulkinder, und zwar haben 14 Lehrkräfte zwischen 101 und 110 Kinder, 4 zwischen 111 und 120, 4 zwischen 121 und 130, 8 zwischen 131 und 140, 1 hat 141, 1 : 153, 2 haben 160 und 1 hat gar 222 Schulkinder zu unterrichten, soweit da von einem eigentlichen Unterricht noch die Rede sein kann!" Es sind aber nur **katholische** Schulen, die solche Ueberfüllung haben.

---

## 4. Zurücksetzung der Katholiken im Reichs- und Staatsdienst.

„Ein ultramontaner Katholik bedeutet eine latente Gefahr für den Staat", so heißt es nicht nur in kulturkämpferischen Zeitungen, sondern dieser Satz findet sich auch in einer geheimen Denkschrift, welche von einflußreicher Seite vor nahezu einem Jahrzehnt dem Reichskanzleramte zugegangen ist. Weite und mächtige Volkskreise gibt es, die nach diesen Sätzen handeln. Zahlen reden auch hier deutlicher als lange Argumentationen.

Der Geheime Regierungsrat Professor Dr. A. Petersilie, Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes, hat in dankenswerter Weise an der Hand der Berufsstatistik von

1907 das Religionsbekenntnis der Beamtenschaft einem eingehenden Studium unterworfen und die Ergebnisse im 12. Heft der volkswirtschaftlich-statistischen Monatsschrift „Verwaltung und Statistik“ veröffentlicht. Dr. Petersilie hat in den Kreis seiner Erörterungen die Beamten der Hof-, Reichs-, Staats-, Kommunalverwaltung, der standes- und grundherrlichen Verwaltung, der Rechtspflege, der Gefängnis- und Strafanstaltsverwaltung, der Verwaltung von Besserungs-, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten gezogen, also den größten Teil der öffentlichen Beamtenschaft, jedoch mit Ausschluß der Militärbeamten, der Beamten von Betriebsverwaltungen (Forst-, Berg-, Hütten-, Salinen-, Eisenbahn-, Postverwaltung, Bauwesen, Hafen- und Lotsendienst), mit Ausschluß auch der Beamten der kirchlichen und der Schulverwaltung (einschließl. Lehrer), ebenso des beamteten Personals der Heilanstalten u. a. m. Der Kreis der von Dr. Petersilie in Betracht gezogenen Beamtenschaft ist also enger, als was im allgemeinen unter Beamten verstanden wird. Nichtsdestoweniger umfaßt er eine beträchtliche Anzahl von Hauptberufstätigen: Es waren im Jahre 1907 im Reiche 390 005 und in Preußen 236 448, 1895 dagegen im Reiche 292 909 und in Preußen 168 897 und 1882 in Preußen 119 140. In Hundertteilen ihrer Zahl verteilen sich diese Personen 1907 (in Klammern 1895) für das Reich: auf evangelische Christen mit 71,06 (70,95), katholische Christen mit 27,62 (27,95), auf andere Christen mit 0,25 (0,22), auf Juden mit 1 (0,86) und auf Sonstige und Unbekannte mit 0,07 (0,02) Prozent. Für Preußen: auf Evangelische mit 73,10 (73,82), Katholische mit 25,36 (24,84), andere Christen mit 0,30 (0,24), Juden mit 1,20 (1,08), Sonstige mit 0,04 (0,02) Prozent. Diesen Zahlen ist die Tatsache nur geringfügiger Verschiebungen in den Anteilen der Bekenntnisse von 1895 bis 1907 zu entnehmen.

Interessanter ist die Verteilung im Verhältnis zu der Stärke der Religionsgruppen in der Gesamtbevölkerung.

Während von je 100 Personen der Berufszählungsbevölkerung im Jahre 1907 im Reiche (und in Preußen in Klammern) auf Evangelische 62,17 (62,77), auf Katholische 36,52 (35,82) und auf Juden 0,92 (0,99) kommen, entfallen von je 100

| | auf Evang. | | auf Kathol. | | auf Juden | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| höheren Reichs- und Staatsbeamten | 71,10 | (77,18) | 25,93 | (18,92) | 1,94 | (2,85) |
| mittleren Reichs- und Staatsbeamten | 73,11 | (76,59) | 26,30 | (22,76) | 0,35 | (0,41) |
| unteren Reichs- und Staatsbeamten | 73,88 | (76,40) | 25,66 | (23,06) | 0,17 | (0,21) |
| Richtern, Saatsanwälten | 71,08 | (71,05) | 24,34 | (23,27) | 4,29 | (5,39) |
| Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten | 57,45 | (57,53) | 27,07 | (24,04) | 14,67 | (17,78) |
| höheren Hofbeamten aller Art | 72,40 | (83,93) | 26,25 | (15,—) | — | — |
| mittleren Hofbeamten aller Art | 65,97 | (69,63) | 33,65 | (29,24) | 0,21 | (0,26) |

| | auf Evang. | | auf Kathol. | | auf Juden | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| unteren Hofbeamten aller Art | 74,12 | (78,67) | 25,62 | (21,12) | — | — |
| höheren Kommunalbeamten | 74,26 | (69,34) | 24,90 | (29,20) | 0,58 | (1,03) |
| mittleren Kommunalbeamten | 70,61 | (70,84) | 28,94 | (28,64) | 0,15 | (0,17) |
| unteren Kommunalbeamten | 66,56 | (66,70) | 32,91 | (32,62) | 0,13 | (0,19) |
| höheren Beamten standesherrlicher Verwaltungen | 46,65 | (51,55) | 51,67 | (47,06) | 0,84 | (0,35) |
| mittleren Beamten standesherrlicher Verwaltungen | 61,72 | (71,89) | 37,83 | (27,73) | 0,10 | (0,07) |
| unteren Beamten standesherrlicher Verwaltungen | 58,58 | (70,70) | 41,19 | (29,22) | 0,06 | (0,08) |

Besonders auffallend an diesen Zahlen ist das Zurückbleiben des Anteils der Katholiken an sämtlichen Arten und Schichten der Beamtenschaft mit Ausnahme der Beamten standesherrlicher usw. Verwaltungen. Am stärksten aber ist dieses Minus bei den Offizieren und Militärbeamten, wo die Protestanten mit 83,2 % ein Plus von 21,1 % über den Bevölkerungsanteil und die Katholiken mit 16,5 % ein Minus mit 20 % stellen. Rechnet man den Gesamtdurchschnitt aller Beamten, so sind 71,1 % (+ 9 %) Protestanten, 27,4 % (— 9,17) Katholiken und 1 % (+ 0,082) Juden. Die Katholiken sind also in den wichtigsten Staatsämtern nicht so vertreten, wie es ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung rechtfertigt. Professor Petersilie sucht diesen geringern Anteil dadurch zu rechtfertigen, daß er meint, dies Uebermiegen der Protestanten beruhe auf besserer Schulbildung. Für diese Behauptung spricht keine Tatsache und sie bleibt beweislos. Wohl aber lassen sich eine Anzahl anderer Gründe angeben: Im Offizierskorps ist der geringe Prozentsatz auf zwei Umstände zurückzuführen: 1. auf den im Heere herrschenden und der katholischen Lehre widersprechenden Duellzwang, der katholische Eltern abhält, ihre Söhne diesem Beruf zuzuführen; 2. der protestantische Adel Norddeutschlands und die Pastorenfamilien nebst Beamtenfamilien Norddeutschlands liefern die meisten Offiziere.

Ganz andere Gründe liegen bei den eigentlichen Beamten vor: hier handelt es sich um eine geflissentliche Zurücksetzung der Katholiken. Wer dies je leugnen wollte, konnte es ebenso in den Jahren des Kulturkampfes erleben wie noch jüngst während der Blockzeit, aus der mir ganz drastische Beispiele und Vorgänge bekannt sind. Der Kulturkampf brachte die Beseitigung zahlreicher katholischer Beamter oder die Nichternennung katholischer Beamter, wie nur an der Karriere des Landrates gezeigt werden soll. Es wurden zu Landräten ernannt:

| In den Jahren | Evangelische | Katholiken |
|---|---|---|
| 1871—1885 | 24 | 1 |
| 1886—1900 | 156 | 41 |
| 1901—1911 | 238 | 22 |
| | 418 | 64 |

Wie sich hieraus ergibt, sind nach Beendigung des Kulturkampfes die Katholiken zunächst wieder etwas mehr zu ihrem Rechte gekommen. Doch dauerte diese Besserung nur bis 1900. Seit Beginn des neuen Jahrhunderts erscheinen die Katholiken wieder aufs stärkste zurückgedrängt. Preußen hat derzeit 315 überwiegend evangelische Landkreise, dagegen 419 evangelische Landräte; 172 überwiegend katholische Landkreise, dagegen nur 65 katholische Landräte. So sieht es unten in der Verwaltung aus. An der Spitze aber ist es nicht besser.

Im Reichsdienste befindet sich unter sämtlichen Staatssekretären nicht ein einziger Katholik; das ganze letzte Jahrzehnt hatte bei seinem häufigen Wechsel nur zwei Katholiken. Als die Ernennung eines katholischen Staatssekretärs in Aussicht stand, entbrannte ein heftiges Kesseltreiben gegen ihn mit der Begründung, daß er ein Katholik sei, d. h. man sagte, er sei ein „schwarzer Staatssekretär"; derselbe hatte sich aber nie um Parteipolitik gekümmert. Von sämtlichen Unterstaatssekretären des Reiches ist kein einziger Katholik; in den letzten zehn Jahren befand sich nur ein einziger Katholik unter ihnen. Alle Direktoren in den Reichsämtern sind seit mehr als einem Jahrzehnt protestantisch, mit andern Worten: die ganze Reichsleitung liegt in protestantischen Händen. Die Zahl der katholischen Räte ist auffallend klein; es gibt Reichsämter, die bei 25 und mehr Räten nur einen oder zwei Katholiken haben, kein einziges Amt aber hat ein Drittel seiner Beamten mit Katholiken besetzt. In der ganzen Blockperiode ist kein Katholik an der Zentrale befördert worden; mehrfach aber wurden katholische Beamte, welche bis dahin als sehr tüchtig gerühmt wurden, bei Beförderung einfach übergangen. Kein einziges Reichsamt hat eine Besetzung der Stellen, die dem konfessionellen Verhältnis entsprechen würden.

In der Preußischen Regierung sieht es nicht besser aus: sämtliche Minister mit einer Ausnahme sind protestantisch; alle Unterstaatssekretäre mit einer Ausnahme sind protestantisch; alle Direktoren mit zwei Ausnahmen sind protestantisch. So ist es nicht nur momentan, so war es seit Jahren und Jahrzehnten, selbst in den „technischen" Ministerien. Alle Oberpräsidenten mit einer Ausnahme sind protestantisch. Die Zahl der katholischen Räte ist gleichfalls gering. Kann man angesichts solcher Tatsachen mit der Ausrede kommen, daß dies alles nur zufällig so geworden sei? Das wäre lächerlich. Man hat einzelne Abteilungen in den einflußreichen Ministerien absichtlich „katholikenrein" gehalten. Das ganze System der Zurücksetzung der Katholiken tritt hier hervor. Es wird heute noch nach dem Rezepte Friedrichs II. regiert, daß katholische Beamte mit einem Gehalte über 300 Taler nicht angestellt werden sollen. Kaum wohl tritt der stille Kulturkampf so markant in die Erscheinung, wie bei der Besetzung der

höheren Beamtenstellen, besonders an der Zentrale in Berlin. Der bekannte akatholische Schriftsteller Karl Jentsch trifft den Nagel auf den Kopf mit folgenden Sätzen: „Narren wären die deutschen Katholiken, wenn sie vor gründlicher Sinnesänderung ihrer protestantischen Mitbürger die zur Wahrung ihrer Rechte geschaffene politische Organisation preisgeben wollten. Wenn morgen der Zentrumsturm zertrümmert wird, dann wird es nach weiteren 25 Jahren keinen katholischen Reichsgerichtsrat, Regierungsrat, Landrat mehr geben; katholische Präsidenten sind auch heute noch Seltenheiten... Das Ringen um die bürgerliche Parität hat alle deutschen Katholiken zu einer weltlichen Interessengemeinschaft zusammengeschweißt, die sich namentlich gegen den „Liberalismus" richtet, weil bombenfeststeht, daß, wenn die sich liberal nennenden, an Unduldsamkeit jeden Inquisitor übertreffenden Bonzen des Atheismus ans Ruder kämen, kein Katholik auch nur einen Magistratsschreiberposten geschweige denn eine Universitätsprofessur oder ein Regierungspräsidium bekäme."

## 5. Schikane gegen Ordensniederlassungen.

Im offenen Kulturkampfe jagte man gestiefelte Gendarmen und bespornte Schutzleute hinter Klostergeistlichen und Ordensfrauen her, um sie von Ort zu Ort zu peitschen; man griff hart und rücksichtslos durch; es sei nur erinnert an die Büffelaffäre des Polizeikommissars Klose in Köln, der im April 1875, abends nach 10 Uhr, mit seinem Hund in ein Kölner Ordenshaus eindrang und in wenig vornehmer Weise zu einer Revision des Klosters schritt. Der Abg. Windthorst brachte die Angelegenheit im Wege der Interpellation zur Sprache. Nach der drastischen Darstellung des Sachverhalts durch den Abg. Röckerath erklärte der damalige Minister des Innern, Graf (Fritz) Eulenburg, in seiner burschikosen Art, der Mann sei ein Büffel, und darum habe er seine Versetzung von Köln nach Königsberg verfügt.

Im heutigen stillen Kulturkampf geht man nicht gelinder vor; denn was früher als eine brutale Ausnahme erschienen ist, bildet heute in vielen Orten die Regel. Nur ein Unterschied macht sich kennbar: früher hat man jeden einzelnen brutalen Fall an die Oeffentlichkeit gebracht, und so für Remedur gesorgt; heute aber sucht man sich vielfach durch falsch angebrachtes Schweigen vor solchen Brutalitäten zu schützen. Diese Taktik führt aber ungewollt und unbewußt nur zur Verschärfung des stillen Kulturkampfes, da dann der Evangelische Bund immer anmaßender auftritt und seinen Terrorismus von einer Instanz auf die andere ausdehnt.

Schon bei der Genehmigung von Ordensniederlassungen ist eine Umständlichkeit geboten, wie sie nur bei größten Staats-

aktionen Uebung ist. Der Bürgermeister, der Landrat, der Regierungspräsident, der Oberpräsident und dann in Berlin noch zwei Minister sind in Bewegung zu setzen, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob zwei bis vier Schwestern irgendwo Kranke pflegen dürfen. Wiederholt und stets gerne habe ich mich der um eine Niederlassung nachsuchenden Schwestern angenommen; aber man dürfte auch in nichtkatholischen Kreisen das Gefühl verstehen, von dem man erfaßt wird, wenn man mit den Schwestern von Ministerium zu Ministerium gehen muß, um die Erlaubnis zu erhalten (oder auch nicht), ob diese ihre Werke der Nächstenliebe und Gottesliebe, die höchsten Gebote des Christentums, in deutschen Gauen ausüben dürfen. Ganz unwillkürlich beschleicht einem hier das Gefühl, dem der Dreizehnlinden-Dichter so drastisch dahin Ausdruck verliehen hat:

Hinaus aus dem Lande die stillen Beter,
Die staatsgefährlichen Uebeltäter;
Die Gründer, die Schinder, die Buhlerinnen,
Die bleiben drinnen.

Man rühmt so gerne, wie seit den Jahren des Abbaues des offenen Kulturkampfes die Zahl der Ordensleute sich vermehrt habe. Naturgemäß, da man im Kulturkampfe alle vertrieben hatte. Selbst wenn man die preußische amtliche Statistik als zuverlässig ansieht, so waren im Jahre 1909 2245 Niederlassungen mit 33 012 Insassen vorhanden; 2087 Niederlassungen mit 28 000 Ordensleuten befaßten sich mit Krankenpflege und Charitas. Diese Tätigkeit kommt aber nicht nur den 15 Millionen Katholiken, sondern allen 40 Millionen Preußen zugute, da die Ordensschwestern ihre Hilfe auch Protestanten und Juden angedeihen lassen, und z. B. in Berlin von den letzteren stark in Anspruch genommen werden. So sei statt vielen Beispielen nur das eine mitgeteilt: die grauen Schwestern der Ludwigspfarrei in Berlin-Wilmersdorf haben im letzten Jahre 211 Kranke in ihren eigenen Wohnungen verpflegt, darunter waren 143 Katholiken, 50 Protestanten, 18 Juden. Das große Berliner St. Hedwigshaus weist vielfach ein Ueberwiegen der Protestanten auf.

Nennt man gerne die Zahl der genehmigten Ordensniederlassungen, so verschweigt man die vielen abgelehnten Gesuche; schon der Umstand, daß manches Gesuch ein halbes Jahr und darüber auf Antwort wartet, sagt genug. Aber auch gut begründete Gesuche werden wiederholt abgelehnt. Eine neue international arbeitende Schwesternkongregation hat derzeit über 300 Ordensfrauen aus Deutschland; sie wirkt in vielen Städten ungemein segensreich für die Erhaltung des Deutschtums. Das Auswärtige Amt stellte darüber das glänzendste Zeugnis aus; das Reichsmarineamt bekundete in Worten höchster Anerkennung das erfolgreiche Wirken im Pachtgebiet Kiautschou; trotz alledem wird das Gesuch um Errichtung einer geschlossenen Anstalt in

Preußen oder um Zulassung von drei bis fünf Schwestern zur Krankenpflege abgelehnt, obwohl kirchliche Behörden, Parlamentarier, Diplomaten usw. dasselbe wärmstens befürworteten. In den heißen Gegenden Neukameruns wollen die Schwestern, die im Kriege mit Erfolg die Schlafkrankheit bekämpfen, aufs neue ihren christlichen Heldenmut und ihre deutsche Treue bekunden. Vielleicht, aber auch nur vielleicht, öffnen sich dann die Pforten des Heimatlandes, das ihnen heute verschlossen ist, weil sie keine deutsche Kongregation seien, obwohl sie eine deutsche Provinz besitzen und ein deutsches Mutterhaus eben errichten wollen. Dieses eine Beispiel aus vielen zeigt, was von der gesamten Ordensstatistik zu halten ist.

Hat aber einmal eine Ordensgesellschaft die Genehmigung zur Niederlassung erhalten, so beginnt nahezu überall ein stiller Kulturkampf zwischen Niederlassung und Verwaltung, der manchmal groteske Formen annimmt. Was Gesetz und oberste Verwaltungsbehörde genehmigt haben, sucht nun eine engherzige Bureaukratie einzuschnüren und lebensunfähig zu machen. Auf Schritt und Tritt begegnet man künstlichen und willkürlichen Hemmnissen, während die Unternehmungen der Diakonissen sich der weitgehendsten Unterstützung durch Behörden und offizielle Organe zu erfreuen haben. Es ist ein wahrer Leidensweg, den manche Niederlassung jahraus jahrein wandeln muß. Nur einige Vorkommnisse aus Großberlin als Beleg hierfür: Die Schwestern einer Niederlassung wurden immer wieder mit polizeilichem Besuche beehrt; in einem Falle ging dieser so weit, daß er die Betten der Schwestern visitierte und siehe da (es handelt sich um ein Kinderbewahrheim): in dem Zimmer der einen Schwester fand man Mannsbeinkleider. Flugs wurde die Sache ins Protokoll aufgenommen; keine Gegenerklärung der Schwester wurde angehört. Die alten abgelegten Hosen sollten dazu dienen, um die nackten Würmer zu kleiden. Die Sache fand ein tragikomisches Ende: denn die Hosen stammten von einem aktiven Staatsrat, dessen Frau die armen Schwestern stets unterstützte und ihnen auch Kleider schenkte. Die Gesichter der Polizei wurden um einige Millimeter länger, als der Staatsrat selbst sich als Eigentümer der Hosen meldete. Das ganze schöne Konzept für einen in fünfzig Jahren erscheinenden Klosterroman war so zerstört. Oder soll ich schildern, wie man vor einigen Jahren unmittelbar vor Weihnachten uneheliche, arme Kinder aus einem solchen Heim auf die Straße warf? Die Mutter war katholisch und hatte die Kinder hier untergebracht; aber eine starke Nebenregierung forderte ihe Entfernung — als Weihnachtsgabe für die armen Kleinen, wie ich damals dem preußischen Kultusministerium schrieb.

Allgemeine Empörung hat das Vorgehen des Berliner Polizeipräsidiums gegen eine ganze Anzahl von Niederlassungen hervorgerufen; es sind mir fünf katholische Niederlassungen be-

kannt, an welche die Polizei die Aufforderung richtete, sie müßten sämtliche protestantische Bewohnerinnen ihres Heimes innerhalb acht Tagen ausweisen. Es handelte sich in diesen Fällen gar nicht um Pfleglinge, welche der Unterweisung und Erziehung der Klosterfrauen unterstanden hätten, sondern um einzelnstehende protestantische Damen, die sich gerne in diesem Heim eingemietet haben, dort Logis und Kost nahmen und sich vollständig unabhängig von der klösterlichen Leitung bewegten. In einem Fall war es eine protestantische Volksschullehrerin, welche aus dem Heim mit Gewalt entfernt worden ist, obwohl die Dame mit allem Nachdruck gegen eine solche Beschränkung der Freizügigkeit protestierte. In zwei anderen Fällen sind 12—18 Telephonistinnen, welche die Postverwaltung selbst bei den Klosterfrauen eingemietet hatte, ausgewiesen worden; dies klösterliche Heim liegt in der Nähe der betreffenden Telephonämter. Die Beamtinnen, die bis in die späte Nacht und schon am frühen Morgen Dienst hatten, wohnten sehr gerne bei den Schwestern; sie waren auf dem kurzen Wege zu ihrem Heime keiner Belästigung ausgesetzt; sie konnten hier sehr billig Wohnung und Beköstigung haben; ihr außerdienstliches Verhalten war ein tadelloses, so daß auch die vorgesetzte Behörde hochbefriedigt war. All dies wurde gestört durch den Eingriff der Polizeibehörde, wonach sämtliche protestantische Mädchen einfach die Häuser verlassen mußten. In einem weiterem Fall hat man sogar alte, gelähmte Insassen (es handelte sich um 86 Jahre alte Frauen) einfach aus dem Asyl gewiesen, weil sie protestantisch waren. Dieses Vorgehen hat in der nichtreichshauptstädtischen Presse solche Unruhe hervorgerufen, daß selbst ein liberales Blatt das Wort vom „konfessionellen Zuchthause" prägte. Die akatholische Presse der Reichshauptstadt aber schwieg. Solche Vorkommnisse illustrieren den stillen Kulturkampf am deutlichsten und beweisen, wie man gegen katholische Einrichtungen mit Mißgunst vorgeht und diesen das Leben zu unterbinden sucht. Sie sind aber allesamt nur möglich wegen der hartherzigen Ordensgesetzgebung überhaupt; hier liegt die Wurzel allen Uebels und hier muß im Namen der Freiheit und Gerechtigkeit die Heilung einsetzen.

Kaum hatte sich in den Maitagen 1912 die Empörung über die Berliner Vorgänge im katholischen Deutschland etwas gelegt, da erfolgte ein neuer Schlag gegen die Orden. Als im Kulturkampf die Orden vertrieben und ihre Schulen geschlossen wurden, da sind die ausgetriebenen deutschen Ordensleute über die Grenze gegangen und haben in Holland, Belgien und Frankreich ihre Institute errichtet. Diese erfreuen sich eines guten Rufes, so daß es ganz selbstverständlich war, daß katholische Eltern ihre Kinder in diese Anstalten sandten. In „14 Jahre Jesuit", I S. 229, sagt Graf Paul von Hoensbroech: „Ich erhebe hiermit nicht Anklage gegen die Moralität meiner Feldkircher

Lehrer und Erzieher — **niemals ist mir von dieser Seite eigentlich Unsittliches entgegengetreten**" — (gesperrt vom Verfasser) ... S. 230: „**Wie steht es überhaupt mit der Sittlichkeit zwischen Zöglingen und Zöglingen und zwischen Zöglingen und Erziehern in jesuitischen Erziehungsanstalten?** (Gesperrt von G. P. v. H.) Soweit meine persönlichen Erfahrungen in Betracht kommen, kann ich Feldkirch nach beiden Beziehungen hin, was tatsächliche Verfehlungen betrifft, ein **gutes Zeugnis** ausstellen."

Wenn einmal in dem einen oder andern Internat sich Unzulänglichkeiten, vielleicht sogar Mißstände eingestellt haben, so findet man dies bei einheimischen Anstalten ebenso; das Bestreben, sie zu beseitigen, war bei den im Auslande gelegenen Schulen mindestens so stark wie bei den inländischen. Praktische und prinzipielle Gesichtspunkte waren es, die viele Katholiken veranlaßten, ihre Kinder solchen Auslandsschulen anzuvertrauen; nahezu 3000 Kinder sind allein in Belgien untergebracht; in Holland dürften auch über 1000 sein. Eine genaue Statistik fehlt. Als praktischer Gesichtspunkt steht für diese Unterbringung eben die Erlernung des **Französischen**. In Deutschland ist das recht teuer. Auf den Gymnasien lernt man nicht französisch sprechen, in Realschulen und Töchterschulen auch nicht ordentlich. Wer es erlernen will, muß schon tief in den Geldbeutel greifen. In Berlin pflegt man in den höheren Kreisen den Kindern französische „Bonnen" zu geben, die sich mit ihnen auf französisch unterhalten. Es gibt in Handel, Gewerbe und Gastwirtschaft eine ganze Anzahl von Berufen für Knaben und Mädchen, wo es sehr von Vorteil ist, wenn die jungen Leute französisch sprechen und schreiben können. Sie erhalten in diesem Falle oft das **doppelte Gehalt**. Bei Buchhaltern und Buchhalterinnen fällt das noch nicht so ins Gewicht, als bei Angestellten, die mit dem Publikum verkehren müssen, wie bei Verkäufern und Verkäuferinnen oder bei Kellnern. Dasselbe gilt von Privatlehrern und Gouvernanten. Für Leute des **Mittelstandes** bot sich bis jetzt nun die beste Gelegenheit, Kinder französisch lernen zu lassen, indem sie sie in belgische Klöster sandten, denn die Erziehungspreise sind dort sehr billig, wie man überhaupt in Belgien sehr billig lebt, obgleich es ein so hochentwickelter Industriestaat ist. Noch mehr aber kommt bei sehr vielen Eltern der prinzipielle Gesichtspunkt in Betracht; sie fühlen als Eltern die schwere Verantwortung für eine richtige Erziehung ihrer Kinder; eine solche ist ihnen nur auf religiöser Grundlage garantiert. Darum erscheinen ihnen die Ordensleute besonders geeignet, die Gottesverehrung und zwar praktische, Hochschätzung der Gnadenmittel, Gebrauch derselben, Beobachtung der Gebote Gottes und der Obrigkeit, der weltlichen sowohl als der kirchlichen, der Jugend beizubringen,

leuchtet von selbst ein. Nun werfen wir einen Blick auf das preußische Lehrpersonal. Sind Atheisten, Materialisten, Monisten ausgeschlossen? — Die Forderung ist wohl erhoben worden: Katholische Geistliche, die den Antimodernisteneid geschworen haben, sind in den „Gesinnungsfächern“ nicht zuzulassen. Aber Atheisten ausschließen, zu einem solchen Gedanken versteigt man sich in Preußen nicht. Sind Religionsspötter ausgeschlossen? Nein! Gewiß, hin und wieder wird geklagt. Dann tritt auch, wie man so sagt, Remedur ein. Aber es ist doch für jedermann evident, daß nur in seltensten Fällen Klage erhoben wird und daß viele Eltern lieber schweigen. Nicht zu leugnen ist die Tatsache, daß an manchen Anstalten ein ausgesprochen antikatholischer Geist herrscht. Katholiken in der Diaspora sind besonders schlimm daran, besonders wenn nur eine höhere Schule am Orte ist. So ist es gegeben, daß solche Eltern oft im Interesse ihrer Kinder gezwungen sind, von ihrem unantastbaren Elternrecht auch den Gebrauch zu machen, daß sie ihre Kinder nach auswärts geben. Die meisten deutschen Staaten gestatten aber nicht, daß Ordensmänner in einer Gymnasialstadt ein Pensionat errichten. Da bemühten sich vor einigen Jahren katholische Ordensmänner in einer Gymnasialstadt ein Pensionat einzurichten, dessen Zöglinge das öffentliche Gymnasium besuchen sollten. Mit dem bekannten Wohlwollen wurde es ihnen abgeschlagen, so daß sie sich an einen anderen Bundesstaat wenden mußten.

An private Pensionate will man aus guten Gründen sein Kind nicht abgeben und so ist der gegebene Weg, in solche Auslandsschulen zu gehen. Leider muß nun festgestellt werden, daß der Redakteur eines westdeutschen Zentrumsblattes in einer politisch-neutralen Zeitschrift vor Jahresfrist einen Kampf gegen diese im Auslande gelegenen Ordensschulen eröffnet hat, ohne daß er genaues und beweiskräftiges Anklagematerial beigebracht hätte; es wurden nur allgemeine Redensarten niedergeschrieben. Der antikatholische Alldeutsche Verband nahm diesen auch von anderer Seite geführten Kampf auf und wandte sich mit einer Eingabe an das preußische Kultusministerium, damit den schulpflichtigen Kindern der Besuch dieser Ordensanstalten untersagt werde. Durch einen Ministerialerlaß sind unter dem 16. April 1912 neue Bestimmungen ergangen, die einem Verbot gleichkommen. Hierauf sind unsere westlichen Bezirksregierungen zur Ausführung übergegangen. So macht der kgl. Polizeipräsident zu Aachen, das wegen der Nähe der Landesgrenze und angesichts seiner treukatholischen Bevölkerung besonders stark von der neuen Maßnahme betroffen wird, bekannt:

„Nach einem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist zur Unterbringung von schulpflichtigen Kindern in ausländischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in jedem Falle die Genehmigung der Kgl. Regierung erforderlich und zwar kann die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden . . .“

Die Sachlage kennzeichnet noch deutlicher die Düsseldorfer Regierung. Sie hat als Anweisung an die Schuldeputationen folgende Verfügung der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 14. Mai 1912 erlassen:

„Die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, die in ausländischen Schulen untergebracht werden, hat in den letzten Jahren in einem erheblichen Maße zugenommen. Es ist dabei aufgefallen, daß selbst kleine Kinder unter zwölf Jahren der einheimischen vaterländischen Erziehung entzogen wurden. Der Herr Minister hat daher durch Erlaß vom 16. v. M. U III D 1062 angeordnet, daß das bisher im Bezirk übliche milde Verfahren, nach welchem die Unterbringung von Kindern in ausländischen Schulen oder Erziehungsanstalten stillschweigend geduldet zu werden pflegte, ein Ende nehme. Die Genehmigung sei nur in Ausnahmefällen und nur dann zu erteilen, wenn nach genauer Prüfung angenommen werden müsse, daß sie in besonderen wirtschaftlichen oder Familienverhältnissen ihre ausreichende Begründung finde. In Verfolg des Erlasses bestimmen wir hierdurch, daß fortan jeder einzelne Antrag auf Unterbringung eines Kindes in einer ausländischen Schule uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Die für den Antrag vorgebrachten Gründe sind eingehend zu prüfen und in dem beigegebenen Bericht zu erörtern. Wenn wir auch für eine angemessene Uebergangszeit eine gewisse Rücksicht auf die bisherige freie Praxis nehmen, so erachten wir uns doch für verpflichtet, darauf zu halten, daß die beteiligten Bevölkerungskreise allmählich an eine strengere Auffassung ihrer vaterländischen Pflichten gewöhnt werden.

Die Schuldeputationen des Bezirks sind angewiesen, die Lehrpersonen zu veranlassen, daß die Eltern, welche schulpflichtige Kinder in ausländischen Anstalten unterzubringen beabsichtigen, zunächst die erforderliche Genehmigung nachsuchen. Kinder, die ohne Genehmigung der Königl. Regierung in eine ausländische Schule oder Anstalt eintreten, müssen als unentschuldigt in die Versäumnisliste eingetragen werden."

Man muß einem westdeutschen Zentrumsblatte zustimmen, wenn es zu diesem Erlasse bemerkt, daß derselbe von falschen Voraussetzungen ausgehe, „wenn er annimmt, daß die Erziehung in den katholischen Anstalten — evangelische Interessen kommen ja gar nicht in Frage — jenseits der holländischen und belgischen Grenze eine vom deutschen Standpunkt aus minder vaterländische sei. In Wirklichkeit handelt es sich hier um eine Erziehung, die nur der Form nach im Ausland erfolgt, denn die erdrückende Mehrheit der Anstalten ist kerndeutsch, deutsch den Lehrkräften nach, deutsch nach dem Lehrplan, ja deutsch nach ihrem ganzen Geiste und ihrem Ursprung! Tragen denn überhaupt wir Katholiken die Schuld daran, daß wir unsere Kinder ins Ausland schicken müssen? Mit nichten! Wir würden uns gern mit der Regierung auf den Standpunkt stellen, daß es schön und wünschenswert sei, sie daheim zu halten, wenigstens in den jüngeren Jahren. Aber wir können es nicht überall dank dem unseligen Kulturkampf und seinen immer noch nicht ganz ausgeräumten Resten, dank den sattsam bekannten Schwierigkeiten, die die

Regierung den Gemeinden bereitet, welche höhere Konfessionsschulen errichten wollen, insbesondere, wenn sie von Ordensgemeinschaften geleitet werden sollen. Die Regierung revidiere ihre Haltung, sichere die konfessionelle Erziehung unserer Jugend in wirklich freiheitlicher Auffassung der verfassungsmäßig garantierten Unterrichtsfreiheit, und sie wird sich bald nicht mehr zu beklagen haben. Wenn sie aber statt dessen hingeht und Kulturkampfsmethoden wieder auffrischt, wie es hier nach alldeutschen Rezepten geschieht, so darf sie sich nicht wundern, wenn das ganze katholische Volk das als eine neue Brüskierung, als einen neuen Schlag gegen die von ihm hochgeschätzten Orden empfindet, die sie uns früher aus dem Vaterlande vertrieben hat. Vor vier Jahren hat sie ihnen bereits die Vorbereitung junger Mädchen auf die Lehrerinnenprüfung, ja auf das Seminar unmöglich gemacht, trotz bester Erfolge. Wird der jetzige Erlaß streng durchgeführt, wie nach den aufgeführten Regierungsverfügungen zu erwarten steht, so wird mancher geistlichen Anstalt die Existenzbedingung auf das ernsteste gefährdet. Die deutschen Katholiken haben alle Ursache, dagegen wie gegen die erneute Mißachtung ihrer heiligsten Elternrechte auf das entschiedenste Protest einzulegen."

Dieses Vorgehen ist um so unbegreiflicher, als zu derselben Zeit die großen nationalen Vorlagen im Reichstage nur durch die Vertreter des katholischen Volksteiles zu ihrer glatten und raschen Erledigung gebracht werden konnten. Unter diesen Zentrumsabgeordneten befindet sich aber eine ganze Anzahl von Männern, die ihre Ausbildung auf solchen Anstalten erhalten haben, denen man nun die Existenz einfach abschneiden will. Die Stimmung weiter katholischer Volkskreise kommt sehr deutlich zum Ausdruck durch die massenhafte Zusendung dieser Verordnungen mit dem Lapidarsatz: „Das ist der Dank!" Wenn gleichzeitig das Kultusministerium wenigstens angeordnet hätte, daß eine Reihe der betreffenden Anstalten sich alsbald in Preußen niederlassen könnten, hätte das Vorgehen nicht so verletzend und ungerecht gewirkt. Der ganze Erlaß wird nicht nur parlamentarische Konsequenzen nach sich ziehen, sondern auch internationale, da Belgien und Holland sich der unerwartet jähen Schädigung ihrer Anstalten beschwerdeführend an das Auswärtige Amt wenden. So erschwert der stille Kulturkampf sogar unsere internationalen Beziehungen.

## 6. Der nagende Wurm der Schulgesetzgebung.

„Die Katholiken sind in der Schulfrage in einer ganz bedenklichen Lage, weil unser ganzes Schulwesen bis in die Spitzen hinauf von Protestanten geleitet wird und selbstverständlich beim besten Willen diese Herren auch nicht imstande sind, sich von ihren protestantischen Gefühlen und Ueberzeugungen frei zu machen.“ Diese Worte Windthorsts vom 6. Dezember 1890 sind ein bleibendes Menetekel in der ganzen Schulfrage für das gesamte katholische Volk. Daneben aber gilt das Wort des zweiten Reichskanzlers, Graf Caprivi vom 29. Januar 1892: „Es handelt sich in der Schulfrage in letzter Instanz nicht um evangelisch und katholisch, sondern es handelt sich um christlich und Atheismus. . . Wir stehen vor der Gefahr: atheistisch oder nicht.“ Auf diesem Kerngedanken war auch der Schulgesetzentwurf von 1892 aufgebaut: wir erlebten aber damals das politisch interessanteste Schauspiel der letzten Jahrzehnte: Der Entwurf der Regierung hatte eine sichere Mehrheit in beiden Häusern des Landtages für sich; aber die Opposition der Reichspartei und der Nationalliberalen, und so kam er nicht zur Erledigung; infolge liberaler Opposition eine solche Umkehrung des parlamentarischen Regimes wird in der Geschichte der Volksvertretungen stets eine Rarität bleiben! Nur das Jahr 1910 sah beim Scheitern der Wahlrechtsreform eine Neuauflage dieser Seltenheit. Was aber 1892 verloren ging, holt keine Zeit mehr ein; im Gegenteil: seither wurde die Schulpolitik Preußens immer liberaler und andere Bundesstatten folgten diesem Beispiel (Württemberg, Oldenburg, Anhalt, Meiningen). Konservative und Regierung vollzogen eine Schwenkung nach links, die ihren gesetzlichen Ausdruck im Schulunterhaltungsgesetz von 1906 fand, die aber in der Verwaltung und bei der Durchführung dieses Gesetzes viel weiter geht. Die Konfessionsschule ist zwar „in der Regel“ festgelegt, aber die Errichtung neuer Konfessionsschulen in der Diaspora ist sehr erschwert, da es fünf Jahre hintereinander je mindestens 60 Kinder (in Orten mit über 5000 Einwohnern) 120 Kinder katholischer Konfession sein müssen, ehe sie eine Konfessionsschule erhalten. Aber selbst diese klare Gesetzesvorschrift wird von protestantischen Gemeinden nicht eingehalten.

Der Vorort Reinickendorf bei Berlin hat unter 35 000 Einwohnern 3600 Katholiken mit 352 katholischen Schulkindern. Die Katholiken der Stadt stellten im Sommer 1911 an die Regierung zu Potsdam den Antrag, im Sinne des Schulunterhaltungsgesetzes eine katholische Schule zu errichten, da, falls 120 Schulkinder einer konfessionellen Minorität vorhanden sind, diese einen Anspruch auf eine Schule hat. Einige Zeit nach Stellung des Antrages wurden die Unterzeichner vor den Gemeindevorstand zitiert und dort von einem Bureauassistenten eingehend darüber

verhört, aus welchen Gründen sie den Antrag gestellt hätten. Auch suchte man ihnen plausibel zu machen, daß die Errichtung einer eigenen katholischen Schule einen Rückschritt bedeute, da die Stadt doch die großen, schönen Schulsysteme habe. Wie viele Leute dieser ungerechtfertigten Beeinflussung zugänglich gewesen sind, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls hat Herr Abg. Marx, als ihm über das Vorgehen der Verwaltung geklagt wurde, die Angelegenheit dem Minister unterbreitet, und dieser hat dann der Gemeindeverwaltung nahegelegt, endlich Beschluß zu fassen. Das geschah denn am 7. März 1912. Wie Herr Abg. Marx am 23. März im Abgeordnetenhause ausführte, berichtete über diese Sitzung der dortige General-Anzeiger in folgender Weise:

„Nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes kann eine Schule gefordert werden, sobald mehr als 120 katholische Kinder sich in einem Orte befinden. In Reinickendorf befinden sich gegenwärtig 352 katholische Kinder, so daß sich gegen den berechtigten Wunsch nichts einwenden lasse. Bei der zerrissenen Lage unseres Ortes sei es zweifelhaft, ob die Eltern ihre Kinder so weite Wege werden zurücklegen lassen wollen, um die katholische Schule zu besuchen. Nachdem noch mehrere Herren zur Sache gesprochen, beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, von der Errichtung einer katholischen Schule abzusehen."

Trotz Anerkennung des berechtigten Wunsches der katholischen Eltern lehnte man also einstimmig ab! Die Erörterung des Falles im Plenum des Abgeordnetenhauses hat aber Erfolg gehabt. An Stelle eines großen Schulsystems hat nunmehr die Regierung die Schaffung von zwei drei- bezw. vierklassigen Schulen, wohl mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung des Ortes, in Aussicht genommen. Daraufhin hat die Gemeindevertretung endlich beschlossen, dem Verlangen der Regierung zu folgen und die „allmähliche Einrichtung zweier vollklassiger katholischer Volksschulen" ins Werk zu setzen.

Hätte eine katholische Stadtverwaltung derartiges beschlossen, würde der Lärm über die Intoleranz nicht aufgehört haben.

Die Massenabsetzung katholischer Ortsschulinspektoren gehört auch in dieses Kapitel; es sind besonders die Orte im Regierungsbezirk Arnsberg und im Kreise Fulda, denen ganz planmäßig die geistliche Ortsschulaufsicht abgenommen worden ist. Protestantischen Geistlichen aber läßt man solche. In den Fragen der Kreisschulaufsicht ist es nicht anders.

Der katholische Religionsunterricht an den städtischen Schulen ist für die preußischen Katholiken ein steter Punkt der Klage; die Volksschulgesetzgebung führt eine Verpflichtung der Gemeinden ein und regelt so die Frage. An den staatlichen Anstalten ist im allgemeinen für den Religionsunterricht gesorgt, nicht aber an den kommunalen. Das Verhalten der Stadt Landsberg a. d. Warthe im Frühjahr 1911 hat die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit hierauf gelenkt.

Landsberg besitzt ein Gymnasium und eine Realschule, beides königliche Anstalten, mit 37 katholischen Schülern. Für diese wird

katholischer Religionsunterricht erteilt. Diese Anstalten müssen als königliche vollständig ausscheiden.

Das Lehrerinnenseminar ist städtisch und wird von drei katholischen Schülerinnen besucht. Der Direktor des Seminars beantragte seinerzeit selbst die Einführung des katholischen Religionsunterrichtes in den Lehrplan. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Man hat später den katholischen Schülerinnen eine Schulgeldsermäßigung bewilligt, damit sie sich den Religionsunterricht privatim erteilen lassen könnten!! Die städtische höhere Mädchenschule wird von 19 katholischen Schülerinnen besucht; für Religionsunterricht wird seitens der Stadt nichts aufgewendet! Dazu kommen dann 46 katholische Schüler an der Mittelschule und Bürgerschule. Das Ergebnis ist also, abgesehen von dem „Schulgelderlaß" an die drei Schülerinnen des Lehrerinnenseminars folgendes: Die Stadt Landsberg wendet für den katholischen Religionsunterricht bei 65 katholischen Schülern auf: nichts!

Die Zurückweisung des Gesuches um Erteilung von katholischen Religionsunterricht durch Beschluß wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 17. Februar 1911 begründet nach dem Bericht der Neumärkischen Zeitung (Nr. 43) mit den Worten: „Hindern würden auch der Modernisteneid und andere Vorgänge der letzten Zeit" — und am 2. April hatte man nach der Mitteilung derselben Zeitung (Nr. 79) die Erteilung des Religionsunterrichtes durch katholische Lehrer abgewiesen mit dem Satze: „Wenn der Unterricht in dem katholischen Schulhause erteilt wird, so wisse man nicht, ob nicht doch die Geistlichkeit die Aufsicht ausübt."

Um dieses Verhalten zu rechtfertigen, erklärte der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Binting öffentlich, er wolle „die Kosten eines schulplanmäßigen katholischen Unterrichtes auf die Stadt übernehmen, wenn feststeht, daß man sich in katholischen Gegenden der gleichen Pflicht gegenüber den Evangelischen bewußt ist; so lange eine solche Feststellung nicht getroffen ist, muß die Uebernahme von Kosten abgelehnt werden."

Diese Feststellung lieferte ihm prompt der Abg. Marx in folgender Weise durch den Hinweis auf folgende zum Teil viel kleinere katholische Städte und ihre Leistungen für evangelischen Religionsunterricht:

Andernach (9800 Einwohner): 27 evangelische Schüler, Gymnasium, besonderer evangelischer Religionslehrer.

Bocholt (26 500 Einwohner): für 40 evangelische Schüler des Gymnasiums 880 Mark.

Borbeck (71 000 Einwohner): für 46 evangelische Schüler des Gymnasiums 880 Mark.

Bottrop (47 000 Einwohner): für 14 evangelische Schüler des Progymnasiums, fünf Stunden Religionsunterricht, rund 500 Mk.

Brühl (8300 Einwohner): für 30 evangelische Schüler des Progymnasiums, sieben Stunden Religionsunterricht.

Cochem (4000 Einwohner): für drei evangelische Schüler der höheren Schule 210 Mark (drei Stunden).

Cosel, Oberschlesien (7500 Einwohner): für 39 evangelische Schüler des Progymnasiums sieben Stunden Religionsunterricht.

Dülken (10 000 Einwohner): für 20—30 evangelische Schüler der Realschule Religionsunterricht.

Dorsten (5000 Einwohner): für 21 evangelische Schüler des Gymnasiums sieben Stunden Religionsunterricht.

Euskirchen (13 000 Einwohner): für 29 evangelische Schüler des Gymnasiums ein besonderer evangelischer Oberlehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Fritzlar (3500 Einwohner): für drei evangelische Schüler der städtischen Lateinschule 240 Mark.

Fulda (15 000 Einwohner): für die evangelischen Schüler der Oberrealschule besonderer Unterricht, 110 Mark für die Wochenstunde.

Heinsberg (2500 Einwohner): für drei evangelische Schüler der höheren Knabenschule 150 Mark.

Mayen (15 000 Einwohner): für 15 evangelische Schüler des Gymnasiums, fünf Stunden Religionsunterricht, rund 500 Mk.

Recklinghausen (45 000 Einwohner): für 47 evangelische Schüler des Gymnasiums, neun Stunden, 1350 Mark.

Wipperfürth (5500 Einwohner): für 39 evangelische Schüler neun Stunden Religionsunterricht durch einen evangelischen Oberlehrer.

Damit ist das Beweismaterial noch lange nicht erschöpft; aber es genügte für diesen Zweck und tat dann auch seine Wirkung.

Die Schulgesetzgebung aller deutschen Bundesstaaten legt eine Menge von Arbeiten und Rechten in die Hände der Organe der Selbstverwaltung; darum ist es erhöhte Pflicht aller Katholiken, den Kommunalwahlen größere Aufmerksamkeit zu schenken. Hier eröffnet sich auch ein aussichtsreiches Feld der Tätigkeit für die katholischen Minderheiten, selbst für die in der Diaspora. Je mehr die Katholiken sich im Gemeindeleben betätigen, um so erfolgreicher können sie den stillen Kulturkampf abwehren.

---

## 7. Kabinettstückchen aus dem Königreich Sachsen.

Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages hat auf manche einzelstaatliche Regierung eine heilsame Wirkung ausgeübt; man schämt sich der früheren Katholikenquälereien, will nicht mehr die Debatten im Reichstage haben und bemüht sich daher, die widerlichsten antikatholischen Gesetze zu beseitigen. Da-

zu gehört auch die Aenderung der Vorschriften über die Aufbringung der Steuerlasten für die Kirchen- und Schulgemeinden der konfessionellen Minderheiten, wie es in der Regierungsvorlage heißt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Lasten für Kirche und Schule sind geordnet durch das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. Es kann somit dieses Gesetz auf ein schon recht ehrwürdiges Alter zurückblicken. Es enthält nun aber im § 3 eine Bestimmung, welche die Kirchen- und Schulgemeinden den konfessionellen Minderheiten, und das sind in Sachsen ja fast ausschließlich diejenigen der Katholiken, schwer zu schädigen vermag. Nach diesem Paragraphen müssen nämlich die Mitglieder der konfessionellen Minderheit, falls sie Grundbesitz haben, von diesem Steuern entrichten für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen der konfessionellen Mehrheit, sagen wir kurz, denn das ist die praktische Wirkung dieser Bestimmung, die katholischen Grundbesitzer Sachsens müssen mit beitragen zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen und Schulen. Dazu tritt aber noch eine zweite, die Katholiken abermals schwer schädigende Bestimmung, die enthalten ist in einer Verordnung des Kultusministeriums vom 4. April 1879. Diese Verordnung betrifft die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der sogen. Erblande. In § 8 dieser Verordnung wird nämlich festgesetzt, daß die katholischen Grundbesitzer für die Steuern, welche sie für die protestantischen Kirchen und Schulen von ihrem Grundbesitze zu entrichten haben, von den Schul- und Kirchensteuern, die sie von ihrem persönlichen Einkommen für die Kirche und Schule ihrer eigenen Konfession zu leisten haben, abziehen dürfen, wenn sie einen dahin gehenden Antrag stellen, eine Bestimmung, die wohl einzig in der Steuergesetzgebung dastehen dürfte. Dieser Antrag wird natürlich in den allermeisten Fällen gestellt. Steuern werden nun einmal nicht gerade mit Freuden gezahlt, und daher wird auch jeder Steuerzahler gern eine gesetzliche Bestimmung benutzen, die für ihn günstig ist. Die Wirkung dieser Bestimmung ist nun aber, daß die katholischen Gemeinden doppelt geschädigt werden. Einmal entgehen ihnen alle Steuern vom Grundbesitze der Katholiken, und dann wird der Betrag auch nochmals von den auf die Person geleisteten Steuern gekürzt. Die katholischen Grundbesitzer haben allerdings einen Vorteil. Während ein protestantischer Steuerzahler für Kirche und Schule sowohl vom Grundbesitz als auch von seinem persönlichen Einkommen Steuern für Kirche und Schule zu leisten hat, darf sich ein katholischer Grundbesitzer die für den Grundbesitz bezahlten Beträge von denen, die er für seine Person zu leisten hat, kürzen. Das hat die merkwürdige praktische Wirkung, daß es für eine katholische Gemeinde bezüglich der Besteuerung sehr ungünstig ist, wenn viele ihrer Mitglieder Grundbesitz erwerben. Was diese für ihren

**Grundbesitz zahlen und sich von ihren Personalsteuern kürzen, müssen die übrigen Glieder der Gemeinde mehr aufbringen.**

Zu diesen sicher ganz eigenartigen Bestimmungen treten aber noch einige andere, die ebenfalls sehr geeignet sind, die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden zu schädigen. Bei jedem Besitzwechsel sind in Sachsen vom Käufer auch Steuern für Kirche und Schule zu entrichten, die nach Prozenten der Kaufsumme bestimmt werden. Diese sogenannten Besitzwechselabgaben fließen nun, da sie nicht als persönliche, sondern als sachliche Abgaben betrachtet werden, ebenfalls ganz in die protestantischen Kirchen- und Schulkassen. Gern sei hierbei erwähnt, daß einige wenige protestantische Gemeinden diese Abgaben nach einem bestimmten Prozentsatze der eingegangenen Gesamtsumme den katholischen Schulgemeinden zurückgewähren. Es besteht aber dafür keine Verpflichtung. Die Katholiken sind daher nur auf den guten Willen der Mehrheit angewiesen. Tatsächlich haben auch Gemeinden ein dahin gehendes Gesuch der katholischen Minoritätsgemeinde einfach abgelehnt. Somit hatten bis in die jüngste Zeit hinein die Katholiken Sachsens für einen fremden Kultus Lasten zu tragen, für die auch nicht die geringste Gegenleistung besteht. Außerdem wird den katholischen Gemeinden dadurch auch die Möglichkeit entzogen, ihrerseits vom Grundbesitze der Katholiken Steuern für ihre eigenen Interessen zu erheben.

Wie hoch die tatsächlichen Verluste sind, die durch diese jetzt bestehende Gesetzgebung entstehen, läßt sich nicht genau berechnen, da es an den nötigen Unterlagen dafür fehlt. Schätzungsweise sind sie aber für eine der mittleren katholischen Schulgemeinden auf mindestens 5000 Mark berechnet worden. Würde ihr dieser Betrag zufließen, dann könnte sie mit etwas mehr als der Hälfte der jetzigen Schulsteuer auskommen. Diese ungünstigen Bestimmungen zwingen die katholischen Schulgemeinden zu sehr hohen Steuern. Sie erreichen in einzelnen Gemeinden sogar 100 Prozent und mehr der staatlichen Einkommensteuer. Nicht selten kommt es vor, daß laue Katholiken aus diesem Grunde ihrer Kirche den Rücken kehren. Nochmals sei hervorgehoben, daß die gesetzlichen Bestimmungen natürlich im Wortlaute ganz paritätisch sind, da nur von der konfessionellen Minderheit und Mehrheit geredet ist. Tatsächlich treffen sie aber die Katholiken. Nur in der Lausitz gibt es vier Gemeinden mit protestantischer Minderheit und eignen Schulen. Dort sind aber die katholischen Mehrheiten den protestantischen Minderheiten in mancher Hinsicht entgegengekommen.

Wenn nun auch hier eine Aenderung eingetreten ist, so geschieht doch auf der anderen Seite alles, um die *Katholiken niederzuhalten* und sie mit allen *Mitteln zu protestantisieren*. Noch heute besteht die Vorschrift, daß kein Priester in Sachsen wirken darf, der bei den Jesuiten seine Ausbildung genossen. Ein dem Verfasser bekannter Geistlicher, der Sprosse eines alten sächsischen Adelsgeschlechtes und Verwandter

mehrerer Minister, kann nicht in seinem Heimatlande angestellt werden, weil er in seiner Jugend im Jesuiteninstitut in Feldkirch war. Wie die sächsische Presse es dem Prinzen Max von Sachsen gemacht hat, weiß heute noch jedes Schulkind.

An einigen Einzelbeispielen kann der ganze sächsische Kulturkampf am deutlichsten geschildert werden. Etwa eine und eine halbe Stunde von Chemnitz entfernt liegt die Gemeinde Harthau, nicht weit davon die Gemeinde Markersdorf. In Harthau gibt es etwa sechzig, in Markersdorf etwa zwanzig katholische Schulkinder. Die Eltern der Kinder bezahlen ihr Schulgeld wie jeder andere, sie bezahlen ihre „evangelischen" Schul- und Kirchenauflagen wie ein evangelischer Christ, wie dies ja gesetzlich durch überaus schöne Paragraphen in Sachsen festgelegt war. Um nun zum katholischen Religionsunterricht zu gelangen, müssen die Kinder Sonntags nach Chemnitz hereinlaufen, das heißt sie müssen auch bei Schnee und Wetter früh um ¾8 von Hause weg, müssen dann in der kalten Kirche den Gottesdienst besuchen, dann bis ½1 Uhr den Unterricht, und schließlich kommen sie ungefähr um 3 Uhr wieder zu Hause an. Das katholische Pfarramt hat von jeher den Kindern nach Möglichkeit Fahrgelegenheit verschafft, jedoch nur mit den größten Opfern. Es hat sich auch seit langer Zeit bemüht, im Orte Harthau katholischen Unterricht einzurichten. Jedoch es war nicht möglich, ein Schullokal zu beschaffen. Der überaus tolerante Harthauer Schulvorstand evangelisch-lutherischer Konfession antwortete auf ein Gesuch des Pfarramtes, er sei bereit ein Lokal zu stellen, jedoch — eine Stunde kostet 100, sage, schreibe einhundert Mark, jede fernere Stunde fünfzig Mark das Jahr. Nicht nur also, daß die Katholiken Schulgeld, Schul- und Kirchenanlagen zahlen müssen, als ob sie protestantisch wären — wenn sie die Schule mitbenutzen wollen, sollen sie auch noch zweihundert Mark extra bezahlen.

Und trotz dieser künstlichen Niederhaltung erschrickt man in Sachsen, weil es schon 100 katholische Schwestern im ganzen Königreich gibt; der nationalliberale Abg. Dr. Vogel hat diese Zahl mit Zähneklappern im sächsischen Landtage mitgeteilt und beklagt, „daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung neuer Klöster und die Zulassung geistlicher Orden und Kongregationen nicht mit der „Gründlichkeit" gehandhabt würden, „um den evangelischen Charakter unseres Volkes zu erhalten." Darum auch die steten Klagen über die „römische Propaganda" in Sachsen, obwohl statistisch feststeht, daß jedjährlich 4—5mal mehr Katholiken zum Protestantismus abfallen, als Protestanten zur Mutterkirche zurückkehren. Wie solcher Massenabfall vor sich geht, hat die Sächsische Volksztg. (1908) an einem Bilde höchst anschaulich geschildert!

„Im Königreich Sachsen liegt zwischen den Wohnsitzen von fünf katholischen Pfarrern, allerdings ziemlich weit von diesen Orten entfernt,

doch je zum Teil in ihren Bezirken, ein Gebiet, das gegen 100 Schulen zählt. In diesem Distrikte befindet sich keine katholische Kirche oder Kapelle, erst recht keine Schule. In dieser Gegend wollen wir einmal Umschau halten und ein Bild von der „Propagandatätigkeit der Katholiken“ und ihren Erfolgen geben. Die Leser dürfen kühn von diesem Bilde Schlüsse auf ähnliche Zustände in anderen Gebietsteilen Sachsens machen. Im großen und ganzen wird unter ähnlichen Umständen auch das Bild gleich bleiben.

Im Jahre 1907 wurden den protestantischen Schulen dieses von uns ins Auge gefaßten abgeschlossenen Bezirkes I. 130 Kinder aus gemischten Ehen (zwischen Katholiken und Protestanten) und II. 47 Kinder aus rein katholischen Ehen zugewiesen. I. a) Bei den erstgenannten, den 130 Kindern aus gemischten Ehen, war zu 44 Kindern die Mutter katholisch. Damit nun aber ihre Kinder nicht katholisch würden, haben bei 39 Kindern die katholischen Väter einen amtsgerichtlichen Vertrag über die protestantische Erziehung aufsetzen lassen. In diesen 39 Fällen handelt es sich nicht nur um Väter aus dem Königreiche Sachsen, sondern auch und wohl sogar in der Hauptsache um Ausländer im Sinne des Gesetzes (Preußen, Oesterreicher und andere mehr; diese Ausländer hätten allerdings auch ohne amtsgerichtlichen Vertrag ihre Kinder durch ihre bloße Erklärung vor dem Schulleiter dem protestantischen Religionsunterrichte zuführen können). Außerdem haben sich bei den 21 anderen Kindern die katholischen Väter einfach darauf berufen — und sie können das, wie aus oben eingeklammerter Bemerkung hervorgeht —, daß sie Ausländer (Oesterreicher, Bayern, Badenser, Preußen usw.) seien, und haben ihre Kinder ohne weiteres protestantisch werden lassen, ohne daß sie sich, wie manche von der ersten Gruppe, noch besondere Mühen mit Abschließung eines amtsgerichtlichen Vertrages gemacht hätten. Außerdem erklärten noch zwei Väter, sächsische Staatsuntertanen, sie würden den amtsgerichtlichen Vertrag über protestantische Erziehung ihrer Kinder baldigst abschließen, und — man kann ihnen glauben, daß sie es ausführen werden.

Fazit: Unter 86 Kindern, deren Väter katholisch sind und in Mischehe leben, werden in diesem Bezirke 62 Kinder protestantisch, und zwar entgegen der eigentlichen sogenannten gesetzlichen „Regel“, derzufolge die Kinder dem Bekenntnisse des Vaters folgen sollen. Die katholischen Väter betreffender Gegend machen sich zu einem Großteil lieber die Mühe, zu einem Amtsgerichte zu gehen oder zu reisen, als daß sie die Kinder katholisch werden ließen; zu einem anderen Teile berufen sie sich darauf, daß sie Nichtsachsen sind, und so wird die, allerdings auch gesetzliche Ausnahme in der Praxis und Wirklichkeit zur Regel. Und das alles, obwohl sie für den katholischen Religionsunterricht ihrer Kinder gar keine Auslagen haben würden!

Nur 24 Kinder unter diesen 86 sollen dem katholischen Religionsunterrichte später einmal zugeführt werden. Tatsächlich besuchten von diesen 24 Kindern im Jahre 1907 nur ganze 6 Kinder den katholischen Religionsunterricht. Bei manchen der übrig bleibenden 18 Kinder wird es späterhin wohl noch versehen werden, und manche von ihnen werden — die Erfahrung läßt es leider mit Gewißheit im voraus sagen — dem katholischen Religionsunterrichte nicht rechtzeitig und dann überhaupt nicht mehr zugeführt werden. Von diesen 86 Kindern katholischer Väter besuchten also im Jahre 1907 nur 6 Kinder den katholischen Religionsunterricht. Das ist das Endresultat dieser Rechnung.

b) Nun wurden im Jahre 1907 auch aber noch 44 Kinder, welche aus gemischten Ehen mit katholischer Mutter entstammen, in die protestantischen Schulen der betreffenden Gegend aufgenommen. Was geschah mit ihnen? Vernimm, lieber Leser, das sehr einfache Fazit: Sage und schreibe: diese 44 Kinder wurden samt und sonders protestantisch. Nicht eine einzige dieser für das Jahr 1907 in Betracht kommenden katholischen Mütter hat also ihren Glauben auf ihre Kinder vererbt.

II. Wie steht es nun aber bei den rein katholischen Ehen? Aus ungemischten, nur katholischen Ehen wurden im Jahre 1907 in die Schulen betreffenden Bezirks 47 Kinder aufgenomen. Von diesen 47 Kindern hatten 20 überhaupt keine Gelegenheit zum katholischen Religionsunterricht im eigenen Schulbezirk, doch fuhren von ihnen immerhin noch zehn Kinder mit der Eisenbahn einmal in der Woche zum katholischen Religionsunterrichte an die nächsten Orte, an denen solcher erteilt wird. Wie viel dieses Eisenbahnfahren — gewöhnlich allerdings nicht den Eltern — kostet, wissen meist nur die, welche die Summen von Fahrgeld in den Diasporapfarreien oder Diözesan-, auch anderen Kassenstellen aufrechnen oder bezahlen müssen. Von diesen Kindern hatten aber 27 doch Gelegenheit zum Besuche des katholischen Religionsunterrichtes am Schulorte; aber auch von diesen nahmen noch vier vorläufig am protestantischen Religionsunterrichte teil. In einem Falle schlossen beide katholische Eltern sogar einen amtsgerichtlichen Vergleich, demzufolge ihre Kinder protestantisch werden sollen. (Kommt in Sachsen übrigens öfters vor.) Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß auch in Zukunft die übrigen Kinder aus katholischer Ehe noch längst nicht alle katholischen Religionsunterricht erhalten werden, die allerwenigsten aber, wenn überhaupt einige, unter diesen Zuständen fern von Pfarrort und regelmäßigem Gottesdienst, zu praktischen Katholiken heranwachsen werden. Und wiederum das Fazit: Auch aus katholischen Ehen werden noch längst nicht alle Kinder dem katholischen Religionsunterrichte zugeführt. Der Vollständigkeit halber mag erwähnt sein, daß in demselben Bezirke von drei illegitimen Kindern katholischer Mütter eines von seiner eigenen Mutter, einer Ausländerin im Sinne des Gesetzes, der protestantischen Erziehung zugeführt wurde.

Wer will es nun angesichts solcher Tatsachen wagen, von Propagandatätigkeit der katholischen Kirche in Sachsen zu sprechen? Daß in betreffender Gegend ein protestantischer Christ katholisch geworden wäre, haben wir nicht in Erfahrung bringen können. Wohl aber in nicht wenigen Fällen das Gegenteil! Man kann vom katholischen Standpunkte aus die geringe Glaubensfestigkeit dieser katholischen Glaubensgenossen aufs tiefste beklagen, ebenso auch die Umstände, welche sie so wenig standhaft werden ließen im Glauben ihrer Ahnen, diese Umstände alle von ihrer Jugend an bis zum jetzigen Augenblicke. Man wird aber auch ganz gewiß, und das ist nicht nur vom Standpunkte der Katholiken aus, sondern vom Standpunkte jedes den konfessionellen Frieden liebenden Staatsbürgers aus aufs höchste beklagen müssen den Unverstand oder auch — und das wohl öfter — die höhnische Bosheit derjenigen, welche trotz ihrer besseren Erkenntnis den konfessionellen Hader mit dem so unwahren Hinweise auf das Wachstum der katholischen Kirche in Sachsen schüren. Jeder ehrliche und unbefangene Beurteiler, ob Katholik oder Protestant, wird es vielmehr begreiflich finden, wenn die ihrer Kirche ergebenen Katholiken Sachsens am liebsten jeglichen katholischen

Zuwachs von den Grenzen fernhalten möchten, — einmal und das ganz besonders im Interesse derer, die draußen gewöhnlich viel eher und besser ihre Religion betätigen könnten und bei derselben wohl viel leichter erhalten blieben, dann aber auch im Interesse der wirtschaftlichen Lage der Katholiken Sachsens und Deutschlands, die infolge der geschilderten Verhältnisse so manche große finanzielle Lasten tragen müssen."

---

## 8. Aus der Leidensgeschichte der Katholiken in Braunschweig.

Die stete Zunahme der Katholiken im Herzogtum Braunschweig — auf wirtschaftliche Gründe zurückgehend — hat bis vor kurze Zeit die dortige Regierung nicht veranlaßt, auch nur halbwegs den Schein eines paritätischen Rechtsstaates zu wahren; vielmehr wurde den zerstreut wohnenden Katholiken durch Gesetz und Verwaltung alles vorenthalten, was zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse erforderlich ist. 1907 bestanden 15 Gemeinden bis zu 200 Katholiken, 4 Gemeinden mit 200—300 Katholiken und 3 Gemeinden mit 300—500 Katholiken, für welche die wiederholten Gesuche um Abhaltung eines katholischen Gottesdienstes abgelehnt worden waren; dabei hatten diese Katholiken stundenlange Wege oder längere Eisenbahnfahrten bis zur nächsten katholischen Kirche zurückzulegen. Ein Sammelaufruf der katholischen Gemeinde Schöningen aus jener Zeit klagt:

„Bei ihrer Gründung im Jahre 1892 hatte sie noch nicht 1000 Katholiken mit 50 Schulkindern, heute zählt sie 3000 Gläubige mit 275 Schulkindern. Traurig liegen ja bekanntlich die Verhältnisse für die Katholiken im Lande Braunschweig, geradezu trostlos ist aber speziell die Lage der katholischen Arbeiter im Missionsbezirk Schöningen. Für 3000 katholische Arbeiter kein Gotteshaus. Für 275 Schulkinder keine katholische Schule. Ein armseliges Missionshaus, das Kapelle, Schulzimmer für Erteilung des kath. Religionsunterrichtes und Wohnung für den Geistlichen enthält, ist alles, was die arme Gemeinde ihr Eigen nennt. Die Kapelle bietet noch nicht Platz für 200 Personen, und 12 bis 1300 Kirchenbesucher waren an Sonn- und Festtagen zugegen. . . . Endlich, nachdem 12 Jahre vergeblich um Errichtung einer kath. Privatschule beim Braunschw. Ministerium petitioniert ist, ist vor einigen Monaten wider alles Erwarten die Genehmigung zu einer solchen Schule erfolgt. Trotz der ungeheuren Lasten, die eine Privatschule unserer Gemeinde bringen wird, muß sie doch neben den Schulsteuern für die protestantische Schule für ihre eigene Schule, Unterhaltung derselben, Gehalt der Lehrer usw. allein aufkommen, Stadt und Regierung zahlt dazu keinen Pfennig, ist die Freude der Katholiken überaus groß, endlich ihre Kinder katholisch erziehen lassen zu können, aber noch größer ist ihre Verlegenheit. Wo nun Gottesdienst halten? Das Missionshaus muß notwendig zur Schule umgebaut werden, kann also nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden."

Die großen Verluste der katholischen Kirche im Herzogtum sind daher nicht überraschend. Wenn nach den Statistischen Mit-

teilungen aus den deutschevangelischen Landeskirchen in dem **einen Jahre 1905 nicht weniger als 518 von 738 aus Mischehen** stammenden Kindern (also 70 Prozent) protestantisch getauft und von 216 Mischehen 124 lutherisch eingesegnet sind und 128 Katholiken — außer den zahlreichen Kindern, die mit dem 14. Jahre lutherisch werden — zur lutherischen Kirche übertreten; wenn ferner im Herzogtum 800 gesetzlich katholische Kinder in den protestantischen Schulen ohne katholischen Religionsunterricht bleiben und außerdem von den 4500 katholischen Schulkindern, die vorhanden sein müßten, überhaupt rund 1000 nicht nachweisbar sind: dann hat man ein kleines Bild von diesem Riesenverluste.

Der Wechsel in der Regierung und im Ministerium hat nun für die Katholiken eine kleine Besserung gebracht; hierzu rechnet man ohne weiteres den Erlaß, den Ende September 1910 das braunschweigische evangelische Konsistorium an sämtliche Schuldirektionen und Schulinspektionen ergehen lassen mußte:

„In Anbetracht der starken Vermehrung der katholischen Bevölkerung im Herzogtum und des damit verbundenen großen Zudranges schulpflichtiger Kinder zu den Gemeindeschulen des Landes, wird im Interesse des konfessionellen Friedens seitens der Herzogl. Staatsregierung großer Wert darauf gelegt, daß bei dem Unterricht in den Gemeindeschulen jede Verletzung der religiösen Gefühle der katholischen Schulkinder vermieden werde. Sie wollen daher für den Fall, daß katholische Kinder die ihnen unterstellte Schule bezw. Schulen besuchen sollten, die daran beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen auf die Beobachtung der in dieser Beziehung gebotenen Vorsicht ausdrücklich hinweisen, zugleich aber daneben bemerken, daß beim Unterrichte der Wahrheit des lutherischen Bekenntnisses nichts dürfe vergeben werden. gez. Schütte.

Es muß wohl reichlicher Anlaß vorgelegen haben, um eine solch allgemein gehaltene Verfügung ergehen lassen zu müssen und man kann nur hoffen, daß die „gebotene Vorsicht" im Interesse des konfessionellen Friedens auch in rein protestantischen Schulen angewendet werden möge.

Will man aber die Behinderung der bischöflichen und priesterlichen Befugnisse und die Unterdrückung der Katholiken des Landes ganz kennen lernen, dann muß man in das Städtchen Schöppenstedt gehen. Das braunschweigische Staatsministerium hat auf das Gesuch der zuständigen beschöflichen Behörde um Gestattung katholischen Gottesdienstes in Schöppenstedt unterm 25. August 1908 geantwortet:

„Nachdem Höchsten Ortes genehmigt worden ist, daß für die in Betracht kommenden Angehörigen der dortigen Diözese alljährlich an vier, dortseits zu Beginn eines jeden Jahres vorzuschlagenden Sonn- und Festtagen durch einen Wolfenbütteler Geistlichen in Schöppenstedt oder einem benachbarten Orte ein Gottesdienst abgehalten

wird, setzen wir Eure Bischöfliche Hochwürden hiervon auf das gefällige Schreiben vom 13. März dieses Jahres ergebenst in Kenntnis und sehen Vorschlägen hinsichtlich der — zunächst für 1908 — auszuwählenden Tage, sowie des Ortes entgegen."

880 Katholiken wohnten damals in und um Schöppenstedt. Viermal Gottesdienst — das war das Ergebnis von Verhandlungen, die sechszehn Jahre gewährt haben!! Bereits 1892 ist das erste Gesuch wegen Errichtung katholischen Gottesdienstes in Schöppenstedt eingereicht, vergebens. Erst in den letzten Jahren ist die Einschränkung der Zahl der Gottesdienste gefallen. Doch damit nicht genug. Das Lesen einer stillen hl. Messe ist noch heute durch Gesetz (§ 15 des Katholikengesetzes) allen fremden Priestern im Herzogtum Braunschweig verboten; erst im Jahre 1905 wurde dies noch gegenüber Geistlichen, die in Bad Harzburg weilten, festgestellt, dann aber außerhalb des gesetzlichen Rahmens gestattet, „daß sogenannte stille Messen, welche auswärtige, im hiesigen Lande nur vorübergehend sich aufhaltende katholische Geistliche lediglich in Erfüllung ihrer priesterlichen Amtspflicht und zur Befriedigung ihres persönlichen Erbauungsbedürfnisses zelebrieren, dem mehrerwähnten § 15 l. c. nicht zu unterstellen sein werden."

Der Spendung der Sakramente widersetzen sich Gesetz und Verwaltung, sofern sie nicht durch einen auf das Katholikengesetz vereideten Priester erfolgt. Was aber dies in einem Diasporaland mit zerrissenen Grenzen bedeutet, sagt das tägliche Leben. Der Superintendent Schütz von Königslutter hat unterm 15. Juli 1910 bei dem Herzoglich braunschweigischen Konsistorium zur Anzeige gebracht, daß der katholische Pfarrer Alpers in Süpplingen gegen das Gesetz verstoßen habe durch die Vornahme einer Taufe, die ihm nicht zustehe. Die Folge war für Alpers ein gerichtlicher Strafbefehl über 30 Mark, andernfalls zwei Tage Haft. Er berichtet über den Fall im Braunschweiger Wochenblatt:

„Einige Tage vor Pfingsten d. J. kam der Fuhrknecht O. Bertram aus Königslutter nach hier, um die Taufe seines ersten Kindes anzumelden, und erklärte dabei, daß er zwar evangelisch sei, daß seine Kinder aber katholisch werden sollen, wie er das seiner Zeit bei der Trauung in Vienenburg seiner katholischen Ehefrau versprochen habe. Ich habe ihm sodann ausführlich klar gemacht, daß das im Herzogtum Braunschweig nicht genüge, sondern daß er, ehe ich taufen könne, vor dem Magistrate in Königslutter die Erklärung abgeben müsse, daß seine Kinder katholisch werden sollten; sonst würde ich eine Strafe von dreißig Mark bezahlen müssen, und das Kind müsse trotzdem dann lutherisch werden. B. erklärte sich dann auch bereit, die erforderliche Erklärung abzugeben. Diese Erklärung solle er sich, so habe ich ihm gesagt, schriftlich bescheinigen lassen, sie vor der Taufe mir bringen oder seiner Frau zur Taufe mitgeben. Auch das hat er versprochen. Als die Frau am ersten Pfingstfeiertage vor dem Gottesdienste mit dem Kinde zur Taufe kam, forderte ich den Geburtsschein und die Erklärung; den ersteren

hatte sie, und auf meine Frage, ob sie die Bescheinigung denn nicht mitgebracht habe, antwortete sie, daß sie dieselbe vergessen habe. Ich sagte noch, daß ich es doch ihrem Manne ausdrücklich aufgetragen habe, und prägte ihr ein, daß sie mir die Erklärung noch am selben Tag zuschicken solle, was sie auch versprach. Dann nahm ich die Taufe vor, da ich das Versprechen und die Zusicherung der beiden Eheleute nach der Lage der Verhältnisse nicht für erlogen und unwahr halten konnte, woran ich auch, offen gesagt, garnicht gedacht habe. Da überdies das Gesetz keine näheren Angaben enthält, daß der Geistliche etwa nur nach Vorlegung einer schriftlichen Bestätigung der abgegebenen Erklärung taufen dürfte, so durfte ich die Aussage als eine dem Gesetze völlig genügende Vergewisserung ansehen. Nachträglich hat sich durch die Anzeige herausgestellt, daß ich getäuscht worden bin. Das ist der wahrheitsgemäße Sachverhalt. Derselbe ist auch durch Vermittlung der bischöflichen Behörde zur Kenntnis des Herzoglichen Staatsministeriums gebracht, und es wurde dabei ausdrücklich noch hervorgehoben: Eine Fahrlässigkeit in der Befolgung des Gesetzes oder gar eine bewußte Nichtachtung ist vollständig ausgeschlossen, weil mir doch auf Grund meiner jahrelangen Tätigkeit im Herzogtume sehr genau bekannt ist, daß eine spätere katholische Erziehung des Kindes überhaupt nur möglich ist, wenn die Erklärung abgegeben ist. Es wäre also eine Torheit sondergleichen gewesen, wenn ich mit Absicht ein Kind hätte taufen wollen, das doch nicht katholisch erzogen würde. Außerdem ist auch durch die strengen Vorschriften der katholischen Kirche die Taufe solcher Kinder, die aller Voraussicht nach nicht katholisch erzogen werden, verboten. . . Und was geschah nun? Am 23. September hat das Amtsgericht in Königslutter auf Antrag der Herzoglichen Staatsanwaltschaft gegen mich wegen der Beschuldigung: am 16. Mai 1910 in Süpplingen als katholischer Geistlicher ein Kind des evangelischen Fuhrknechtes Otto Bertram in Königslutter und seiner katholischen Ehefrau Frieda, geb. Ehlers, getauft zu haben, welches gemäß § 1 des Katholikengesetzes vom 29. Dezember 1902 mangels einer abweichenden Erklärung des Vaters im Glaubensbekenntnis des letzteren zu erziehen war und dessen Taufe demnach einem evangelischen Geistlichen zustand, usw. eine Geldstrafe von 30 Mark und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von zwei Tagen festgesetzt."

Bringt man solche Fälle im Reichstage vor: dann heißt's: wir haben nur ein Landesgesetz ausgeführt; dieses unnatürliche Landesgesetz aber will man nicht ändern. Die Verwaltung aber nützt ihre Vollmachten auch nicht zugunsten der Katholiken aus.

Der katholische Pfarrer von Heiningen richtete am 29. Januar 1910 an die Herzogliche Kreisdirektion in Wolfenbüttel die Bitte, ihm zu erlauben, einer 87 Jahre alten Frau, die vor kurzem in Heiningen gewohnt hatte und dann nach dem etwa 8 Kilometer entfernten braunschweigischen Orte Seinstedt übergesiedelt war, am 1. Februar und etwa auch später einmal die hl. Sakramente spenden zu dürfen. Das Gesuch wurde abgelehnt.

Die Träger dieses zähen stillen Kulturkampfes sind die Pastoren, die in ihrem Landespredigerverband im Oktober 1905 beschlossen haben:

„Der Vorstand huldigt grundsätzlich der Toleranz gegen Andersgläubige. Er kann jedoch im Hinblick auf die schreiende Intoleranz katholischer Geistlicher der evangelischen Konfession gegenüber zurzeit sich nicht entschließen, einen Initiativantrag betreffend gegenseitige Gewährung des Grabgeleites und Gestattung der üblichen Funeralien bei Begräbnissen von Angehörigen der anderen Konfession auf evangelischen und katholischen Friedhöfen beim deutsch-evangelischen Kirchenausschuß zu unterstützen. Er sei aber zu einer diesbezüglichen Veränderung gern bereit, falls ein dahingehender Antrag von seiten der katholischen Kirche zuerst gestellt werden sollte. So lange dies nicht geschieht, ist der katholischen Kirche nur zu gewähren, was ihr von Rechts wegen zusteht."

Nun ist aber gerade die zuständige bischöfliche Behörde in Hildesheim sehr entgegenkommend auf diesem Gebiet. Bisher hatte die bischöfliche Behörde in drei Fällen Veranlassung, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. In W., einem Dorfe auf dem katholischen Eichsfelde, war es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem lutherischen hannoverschen Landeskonsistorium und der bischöflichen Behörde gekommen, ob der protestantische Geistliche für die Vornahme liturgischer Funktionen auf dem dortigen Kirchhofe die Erlaubnis des katholischen Geistlichen nachsuchen müsse oder nicht. Diese Frage wurde nach dem auf dem Eichsfelde geltenden Allgemeinen preußischen Landrechte und dem Ministerialerlasse vom 18. März 1844 dahin gelöst, daß es des Nachsuchens dieser Erlaubnis bedürfe. Nachdem so die Rechtslage geklärt und beiderseits anerkannt war, ist, wie auch von der bischöflichen Behörde am 12. Dezember 1899 der lutherischen Bezirkssynode Ronnenberg auf Anfrage mitgeteilt wurde, unter Billigung der bischöflichen Behörde die vom lutherischen Geistlichen nachgesuchte Erlaubnis, so oft sie beantragt wurde, jedesmal erteilt worden. Dasselbe Entgegenkommen bezeigte das Ordinariat in den beiden anderen Fällen, indem es am 14. April 1900 an den Pfarrer in O. und am 5. Dezember 1902 an den Pfarrer in S. reskribierte: „Es erscheint zweckmäßig, Anträge auf Zulassung lutherischer Geistlicher zu liturgischen Akten auf katholischen Friedhöfen nicht ohne besondere Gründe abzulehnen." Diese Fassung läßt klar erkennen, daß bei voller Wahrung des Rechtes ein möglichst weites Entgegenkommen gegenüber den Gesuchen der protestantischen Geistlichen gewünscht wird. Seit 1902 hat die bischöfliche Behörde keine Veranlassung mehr gehabt, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen. Es beweisen diese Verfügungen der bischöflichen Behörden zur Genüge, daß in der Diözese Hildesheim in der Tat schon seit langem den protestantischen Geistlichen die Vornahme liturgischer Akte auf katholischen Friedhöfen stets auf ihr Ersuchen hin gewährt ist. Wie aber geht es katholischen Geistlichen?

Auf dem Vorwerk Dorst bei Uthmöden im Braunschweigischen war vor einiger Zeit ein polnischer Saisonarbeiter

verunglückt. Der zuständige katholische Geistliche aus Althaldensleben, einer Pfarrei, die in der Provinz Sachsen liegt und auch einen Teil von Braunschweig umfaßt, wurde gebeten, die Beerdigung vorzunehmen. Erfüllte er die Bitte, wie es doch seine Pflicht ist, setzte er sich unfehlbar einer Geldstrafe oder Haft aus. Was tun, um der Pflicht zu genügen und den fernen Eltern und Verwandten des Verunglückten wenigstens den Trost zu gewähren, daß ihr Sohn wie ein Christ der Erde übergeben ward? Es hieß also, das braunschweigische Gesetz umgehen. Daher ward die Leiche auf einen Wagen geladen, einen Kilometer weit zur preußischen Enklave Pax gefahren, und hier auf preußischem Gebiet konnte der Geistliche die kirchlichen Gewänder anlegen, dem Toten die letzte Ehre erweisen und sodann mußte er als Privatmann dem Wagen folgen, der die Leiche in das braunschweigische Gebiet zurückfuhr zur stillen Beerdigung, und das alles in der eigenen Pfarrei, im Zeitalter der Freizügigkeit, der Gewissensfreiheit, der bürgerlichen Gleichberechtigung.

Aber auch in der angrenzenden Provinz Sachsen hat sich noch zu Beginn des Jahres 1909 folgender Fall ereignet: Ein katholischer Vikar in der Provinz Sachsen schrieb, wie er es in seinem Bezirke wegen der Besitzverhältnisse an den Friedhöfen öfters tun muß, anläßlich eines Todesfalles an das zuständige evangelische Pfarramt um die Erlaubnis, eine Beerdigung vornehmen zu dürfen. Er erhielt, es sei gesagt, wider Erwarten, folgende Antwort:

„Hrn. Vikar N. N. zu N. Auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. hierdurch zur Nachricht, daß der hiesige Friedhof Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde ist. Die hiesige Begräbnisplatz- und Begräbnisordnung gestattet auf Grund der allgemeinen behördlichen Vorschriften laut § 7 bei Beerdigungen auf dem hiesigen evangelischen Friedhof nur das Amtieren eines evangelischen Geistlichen. Sollte die Mutter des in Frage stehenden verstorbenen Kindes eine kirchliche Feier am Grabe wünschen, so müßte sie sich demzufolge mit dem unterzeichneten Pfarrer der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde ins Einvernehmen setzen.

Ganz ergebenst N. N."

So mußte die Begräbnisfeier an der Pforte des Friedhofes endigen, da die katholische Mutter das unerbetene Offert des protestantischen Geistlichen ablehnte.

Einen geradezu dramatischen Abschluß der Schilderungen aus Braunschweig bildet der Schöppenstedter Mischehenfall. In Schöppenstedt ist seit einigen Jahren von der Pfarrei Wolfenbüttel aus Religionsunterricht für die katholischen Kinder von Schöppenstedt und Umgebung eingerichtet, der wöchentlich zweimal in einer Gastwirtschaft erteilt wird. An diesem Unterrichte haben bis zum April 1911 auch die vier Kinder der Witwe Lukas teilgenommen, die in Backersbreek-Australien geboren, und, wie die vom Kaiserlich Deutschen Konsulate in Brisbane beglaubigten

Taufscheine beweisen, in der katholischen Kirche zu Nanango getauft sind. Der Vater dieser Kinder war lutherisch. Im Laufe des Februar dieses Jahres verlangte nun der Rektor der lutherischen Gemeindeschule zu Schöppenstedt, daß die Kinder den lutherischen Religionsunterricht besuchen sollten, da die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung des Vaters nicht vorliege. § 1 des Gesetzes (die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend, d. d. Braunschweig, den 29. Dezember 1902) lautet:

„Die aus einer gemischten Ehe hervorgehenden Kinder sind ohne Unterschied des Geschlechts, es sei der Vater evangelisch und die Mutter katholisch oder umgekehrt, in dem Bekenntnis des Vaters zu erziehen; es sei denn, daß der Vater nach Geburt des ersten Kindes und vor der Taufe desselben — in den Städten vor dem Stadtmagistrate, in den Landgemeinden vor der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion — die abweichende Erklärung abgegeben hätte, daß sämtliche Kinder aus solcher Ehe in dem Bekenntnis der Mutter erzogen werden sollen."

Diese gesetzlich verlangte Erklärung lag allerdings nicht vor, weil sie unmöglich war, wie aus dem Gesuche der Witwe Lukas an den Stadtmagistrat von Schöppenstedt vom 4. März 1911 ersichtlich ist. Da nämlich die Ehefrau das Klima Australiens nicht vertragen konnte, wanderte die Familie nach Deutschland zurück und nahm ihren Wohnsitz in Schöppenstedt, und zwar nach der Absicht des Lukas nur vorübergehend. Derselbe reiste gar bald nach Amerika ab, um dort eine passende Farm zu erwerben und dann seine Familie nachzuholen. Inzwischen ist Lukas verschollen, und die verlassene Ehefrau müht sich unverdrossen, durch schwere Arbeit sich und ihre Kinder ehrlich und redlich durchzubringen. Nach dem Verluste ihres Ehemanns blieb ihr allein die Sorge für ihre unmündigen Kinder, und sie hat dieselben gemäß ihres unbestreitbaren Rechtes in ihrer, der katholischen Religion erzogen. Die Witwe L. wurde nun zum Rektor, sodann zum Bürgermeister beschieden, gab dort aber auf alle Fragen und Vorstellungen den kurzen klaren Bescheid: ihre Kinder seien mit Einwilligung des Mannes katholisch getauft und sollten auch katholisch bleiben.

Der Stadtmagistrat lehnte das Gesuch ab und ordnete an, daß die Kinder „in der lutherischen Religion zu erziehen sind", obwohl nach § 5 des Katholikengesetzes für die Erziehung der Kinder die „Gesetze desjenigen Landes maßgebend sind, in dem die Eheleute ihren ersten Wohnsitz hatten". Als „erster Wohnsitz" kann in diesem Falle nur der Ort in Frage kommen, wo die Eltern zurzeit der Geburt des ersten Kindes wohnten. Als „ersten Wohnsitz" hier etwa den Ort der Eheschließung oder des Aufenthaltes kurz nach der Eheschließung annehmen zu wollen, ist völlig unmöglich, da einmal von einer religiösen Erziehung der Kinder doch nur dann die Rede sein kann, wenn solche bereits vorhanden sind, und da ferner die Annahme zu der widersinnigen Forderung führen würde, der evangelische Vater hätte, um die katholische Er-

ziehung seiner Kinder sicher zu stellen, nach der Geburt und vor der Taufe des ersten in Backersbreek-Australien geborenen Kindes vor dem Stadtmagistrate in Schöppenstedt die erforderliche Erklärung über Taufe und religiöse Erziehung abgeben müssen.

Eine Unmöglichkeit; aber trotzdem stellte sich der Magistrat auf diesen Standpunkt.

Mit der Entscheidung des Magistrats von Schöppenstedt gab sich die Witwe L. begreiflicherweise nicht zufrieden, sondern sie versuchte nun das letzte Mittel, das ihr der § 6 des Gesetzes bot. Derselbe lautet:

„Eine Ausnahme von den in den §§ 1—5 wegen der religiösen Erziehung, der Taufe und des Schulbesuchs getroffenen Bestimmungen unter besonderen Verhältnissen auf Ansuchen des Vaters, der überlebenden ehelichen Mutter oder des Vormundes zu gestatten, bleibt Unserer Höchsten Entschließung vorbehalten.“

Die Witwe unterbreitete dem Herzogregenten ein Gnadengesuch, das unterm 28. Juni 1911 abgelehnt wurde mit dem Bescheid: „Ihre Kinder sind lutherisch zu erziehen“. Erst am 16. Januar 1912 antwortete der Herzogregent:

„Befreiung von der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1902 Nr. 2, so daß die Erziehung dieser Kinder im katholischen Glauben nunmehr erfolgen kann.“

Wenn nun damit dieser Einzelfall auch erledigt ist, so hat doch die Art der Entscheidung neue Gefahren für alle Katholiken, die nach Braunschweig kommen. Die Dispensation geht von der Annahme aus, daß für die Erziehung der betr. Kinder der § 1 des Katholikengesetzes zunächst maßgebend war — eine Annahme, die irrig ist. Es kommt vielmehr der § 5 des Katholikengesetzes in Betracht. Dieser § 5 besagt:

„Wenn Eheleute verschiedenen Bekenntnisses oder aus einer gemischten Ehe nachgebliebene Witwer oder Witwen, welche Kinder unter 14 Jahren besitzen, im hiesigen Lande ihren Wohnsitz nehmen, so sind für die Erziehung ihrer Kinder, und zwar sowohl derer, welche schon vorhanden sind, als auch derer, welche etwa noch aus einer bestehenden Ehe hervorgehen, die Gesetze desjenigen Landes maßgebend, in denen die Eheleute ihren ersten Wohnsitz hatten.“

Die Eheleute Lukas haben zwar im Herzogtum Braunschweig 1895 die Ehe geschlossen, sind aber kurz nach der Verehelichung nach Australien ausgewandert und dort sind die drei ersten Kinder 1897, 1899 und 1901 geboren und katholisch getauft. Unseres Erachtens kann als „erster Wohnsitz“ im Sinne des § 5 nur der Geburtsort dieser Kinder, Backensbreek in Australien, nicht aber der im Herzogtum Braunschweig belegene Ort, wo die Eheleute sich nur kurze Zeit nach der Heirat aufgehalten haben, in Frage kommen. Die Ansicht, daß hier trotz der Auswanderung als „erster Wohnsitz“ Braunschweig anzunehmen und daher § 1 anzuwenden sei, führt zu ganz eigenartigen Konsequenzen. Es würde sich daraus, wie das Braunschw. Wochenbl. schreibt, ergeben:

1. daß für in Australien geborene und wohnende Kinder bezüglich der religiösen Erziehung ein braunschweigisches Gesetz maßgebend sei;
2. daß die in Australien wohnenden Eheleute Lukas die katholische Erziehung ihrer Kinder rechtlich (nach § 1) nur hätten erreichen können, wenn der lutherische Vater nach der Geburt und vor der Taufe des ersten Kindes von Australien nach Braunschweig gekommen wäre und vor dem Stadtmagistrate oder der Kreisdirektion die nach § 1 erforderliche Erklärung abgegeben hätte, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen werden sollten — eine Forderung, die zu erfüllen total physisch unmöglich ist;
3. daß alle Eheleute gemischter Konfession, die vor der Geburt ihres ersten Kindes aus Braunschweig auswandern, später aber wieder nach hier zurückkehren, nach ihrer Rückkehr nicht das Recht mehr haben, die im Auslande in der Konfession der Mutter getauften und erzogenen Kinder auch hier in dem Bekenntnisse der Mutter weiterzuerziehen, daß vielmehr die nach den im Auslande geltenden Gesetzen begonnene religiöse Erziehung hier sogleich nach § 1 des Katholikengesetzes geändert werden muß, es sei denn, daß nachträglich — wie im Falle Lukas — Dispensation erfolgt.

Somit würde für alle Mischehenpaare, die nach der Verheiratung auch nur einige Wochen hier im Lande wohnen, aber vor der Geburt des ersten Kindes auswandern und später vielleicht wieder nach dort zurückkehren, im Augenblicke der Rückkehr der Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommen, daß jetzt in Braunschweig für die religiöse Erziehung der Kinder einzig das Bekenntnis des Vaters, nicht aber die bisherige Erziehung oder das Gesetz des Landes, in dem die Kinder geboren sind, entscheidend ist. Als „erster Wohnsitz“, der maßgebend für die religiöse Erziehung der Kinder sein soll, kann sachgemäß nur jener Wohnsitz in Betracht kommen, wo die Eheleute überhaupt erst vor die Pflicht der religiösen Erziehung eines Kindes gestellt werden, und das ist der Geburtsort des Kindes, und da das braunschweigische Gesetz grundsätzlich alle Kinder derselben Mischehe in der gleichen Konfession erzogen wissen will und eine Verschiedenheit in der Kindererziehung ausschließt, der Geburtsort des ersten Kindes. Jene Auffassung, die im Falle Lukas der Stadtmagistrat in Schöppenstedt vertreten hat, widerspricht den im Katholikengesetze festgelegten Grundsätzen, daß die Eltern die Freiheit der Willensbestimmung über die Religion der Kinder wenigstens in der Zeit zwischen Geburt und Taufe des ersten Kindes haben, und daß die einmal begonnene religiöse Erziehung ohne Wechsel und unverändert bis zu ihrem gesetzlichen Abschluß durchgeführt werden soll; sie widerspricht ferner der Tendenz des § 5, proklamiert eine vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollte unglaubliche Härte gegen jene zuziehenden Eheleute, die nach der Verheiratung sich noch kurze Zeit hier aufgehalten und später mit ihren im Auslande

geborenen Kindern zurückkehren; sie erhebt physisch und rechtlich unmöglich zu erfüllende Forderungen.

Eine solche Gesetzesauslegung ist nur würdig dieser Gesetze selbst.

## 9. Der kleinste Bundesstaat will nicht zurückbleiben.

Fünfzehn Jahre lang haben die Katholiken dieses Fürstentums Reuß gekämpft und gerungen um paritätische Behandlung vergebens. Nachdem im Jahre 1895 für die 2884 im Fürstentum wohnenden Katholiken eine Pfarrei in Gera errichtet und dieser vom Landesfürsten Korporationsrechte verliehen wurden, hat die katholische Gemeindevertretung kein Mittel unversucht gelassen, um eine halbwegs paritätische Behandlung zu erlangen. Das Missionskirchlein, eine frühere Fabrik, wurde durch Gaben der Bonifatiusvereine erbaut; auf ihm, nebst dem Pfarrgebäude, in welchem die drei Schulklassen notdürftig und vorläufig untergebracht sind, lasten noch 36 000 Mark Hypothekenschulden. Bereits im Jahre 1895 wurde ein Gesuch an den Geraer Stadtrat um Unterstützung der katholischen Gemeinde, bezw. um Rückgabe der Steuerbeträge gemacht, welche die Katholiken zu den protestantischen Kirchen- und Schullasten tragen müssen. Dieses Gesuch wurde abgelehnt. Gesuche mit denselben Forderungen wurden fast alljährlich an Stadt und Staat eingereicht, jedoch jedesmal mit ablehnendem Bescheid. Im Jahre 1907 erhielt die katholische Gemeindevertretung den stadträtlichen Bescheid: „Da die Seelsorgstelle nicht allein der Stadt Gera, sondern dem ganzen Fürstentum dienen soll, müssen wir auf unserer früheren Ablehnung beharren." Auf Grund dieses Bescheides gingen die Katholiken nun den vom Stadtrat vorgezeichneten Weg an den Landtag. Der Landtagsabgeordnete und Oberbürgermeister der Stadt Gera, Dr. Huhn, trat in dankenswerter Weise für die Forderung seiner katholischen Mitbürger ein, indem er wörtlich ausführte, „daß, wenn man die Katholiken zu den evangelischen Kirchen- und Schullasten heranzöge, ihnen auch eine Unterstützung zu gewähren sei". Der Regierungsvertreter jedoch wies darauf hin, daß der Staat zur Unterstützung der katholischen Gemeinde gar keine Verpflichtung habe, denn die katholische Gemeinde habe aus eigenen Mitteln Kirche und Schule gebaut. Nach der zurzeit in Geltung befindlichen Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche müßten die Mitglieder der katholischen Kirche zu den Kirchenlasten der Landeskirche nur herangezogen werden, ohne ihrerseits Ansprüche auf Unterstützung zu haben.

Abg. Weber hofft, daß der Landtag seine bisherige ablehnende Stellung zur Petition beibehalten werde. Ein Recht auf Unterstützung habe die katholische Gemeinde jedenfalls nicht, brauche auch kein solches, denn die katholische Kirche verfüge über

ungeheure Mittel, in katholischen Ländern dächte auch niemand daran, die evangelischen Gemeinden zu unterstützen.

Geheimer Staatsrat Graesel erklärte, „daß es der katholischen Gemeinde hier freistände, Kirchensteuern von ihren Mitgliedern zu erheben, die Genehmigung hierzu sei seinerzeit bei Einführung des katholischen Pfarrsystems erteilt worden, wenn auch zurzeit eine zwangsweise Beitreibung dieser Kirchensteuern im Verwaltungswege nicht stattfinden könne. Allerdings sei das Apostolische Vikariat im Königreich Sachsen in Dresden, dem die hiesige römisch-katholische Gemeinde zurzeit unterstellt sei, jetzt wiederum mit dem Ersuchen an das Ministerium herangetreten, der Staat möchte die Gemeinde finanziell unterstützen, da das Vikariat selbst dies nicht ausreichend tun könnte und nötigenfalls die kirchliche Oberleitung der Katholiken im Fürstentum niederlegen müßte, die dann wieder auf den Bischof in Paderborn zurückgehen würde, welcher Umstand nach Befinden die Auflösung des Pfarrsystems Gera und die Wiedervereinigung der Katholiken im Fürstentume mit der Diözese Paderborn zur Folge haben würde. Aber das alles könne zurzeit die Regierung nicht bestimmen, auf das Ersuchen einzugehen; denn die Konsequenzen seien unberechenbar. Die Regierung trage auch keine Verantwortung; denn sie habe immer betont, daß die katholische Gemeinde selbst für die Fundierung ihrer Pfarrstelle zu sorgen habe."

Der Antrag des Abg. Dr. Huhn auf Ueberweisung an den Finanzausschuß wurde hierauf gegen vier Stimmen abgelehnt und die Petition auf Antrag des Abg. Luboldt gegen eine Stimme abgewiesen. So traurig die Ablehnung von Seiten des Landtages auch für die Katholiken war, so ließen sie jedoch den Mut nicht sinken und wollten eine eigene katholische Kirchensteuer neben ihren Beiträgen zu den evangelischen Kultuszwecken erheben. Jedoch auch zu diesem elementaren Rechte der Selbsterhaltung gab das Ministerium keine Zustimmung, da es nicht einmal der Stadtrat erlaubte, eine Liste der katholischen Bürger aufzustellen. Die katholische Gemeinde ist also, wie bisher, auf die Unterstützung der Bonifatiusvereine und die sonstige katholische Mildtätigkeit angewiesen.

---

## 10. Der Kampf um die religiöse Freiheit.

Es ist nur ein kleines Detailbild, das hier gezeichnet worden ist; das Anklagematerial ist noch lange nicht erschöpft; aber schon die aufgeführten Tatsachen genügen, um das Vorhandensein des stillen Kulturkampfes zu erhärten und zur Gegenwehr auf der ganzen Linie aufzufordern. Die Abwehr und Antwort im Parlamente allein tut es nicht; die ganze Oeffentlichkeit mit Presse, Versammlungen, Vereine usw. muß mitwirken, um dem Satze die volle Wahrheit zu geben: Wir deutsche Katholiken

wollen überall im Reiche als gleichberechtigte Staatsbürger behandelt und gewertet werden! Darum weg mit dem traurigen Reste des traurigen Jesuitengesetzes, das einen trüben Fleck auf dem deutschen Schilde darstellt und eines Kulturstaates unwürdig ist. Weg aus Gründen der Gerechtigkeit und Anständigkeit! Keine Partei hat in völlig uneigennütziger Weise so unermeßlich viel für das Blühen und Gedeihen des Reiches geleistet; sie nahm auch die schwere Verantwortung für unangenehme und unpopuläre, aber notwendige Arbeiten auf sich. Wenn man auch auf Dank in der Politik nicht rechnen kann, so entehrt doch schwärzester Undank ein ganzes Staatsleben und Undank ist es, wenn nur noch gegen die Söhne und Brüder von Zentrumswählern ein Ausnahmegesetz im Reiche aufrecht erhalten bleibt, wenn der katholische Volksteil sich dergestalt zurückgestoßen sieht. Eine Ehrensache ist es für das katholische Deutschland, nicht zu ruhen, bis das Jesuitengesetz gefallen ist und mit ihm alle die Schikane gegen die Jesuiten.

Doch es muß die religiöse Freiheit — der Ursprung und Hort der bürgerlichen Freiheit — auch positiv für alle Zukunft gesichert sein, um mit dem Wust kleinlicher Gesetze gegen die Katholiken endlich aufzuräumen; dieses Ziel verfolgt der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstags, der dem derzeitigen Reichstage in folgender Form unterbreitet worden ist:

„Entwurf
eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.

§ 3.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vor-

mund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 4.

Zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft darf ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen des Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

§ 5.

Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 6.

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 7.

Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß mit dem Ende des laufenden Steuerjahres der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 8.

Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht."

Alle wahrhaft freigesinnten Männer des Reiches sollten sich um dieses Palladium religiöser Freiheit scharen und damit dem deutschen Reiche die notwendige Freiheit der Religionsübung garantieren. Aber es ist ein betrübendes Zeichen, konstatieren zu müssen, wie Vorurteil und und Mißgunst ganze Berge von Uebelwollen und Abneigung gegen den gut begründeten Antrag türmt, wie Gedankenlosigkeit leere Schlagwörter nachplappern läßt und wie Unkenntnis des ganzen Antrages ihn zu einem Popanz für ängstliche Gemüter und hysterische alte Jungfern aufblasen läßt. Volle staatliche Gleichberechtigung der beiden großen Konfessionen ist der Grund- und Eckstein des Toleranzantrages und damit die erste Voraussetzung für den Frieden unter den Konfessionen, den der Ansturm des Unglaubens und das Anwachsen der Sozialdemokratie einfach zur Staats-

notwendigkeit machen. Wer heute Kulturkampfsregungen pflegt, frevelt am Reiche und dem Staatsgedanken; wer heute den stillen Kulturkampf unterstützt, ist ein Reichsschädling und Verbrecher an der Zukunft des deutschen Reiches und Volkes. Wenn daher die Staatsmänner ihre Aufgabe erkennen und die Forderung des Tages einsehen, dann müssen sie unter allen Umständen dem stillen Kulturkampf ein Ende bereiten und alle positiven Kräfte im Volksleben zur freudigen Mitarbeit am Reichsganzen sammeln. Wie aber soll unter den deutschen Katholiken diese reine und ungetrübte Arbeitsfreude gedeihen können, wenn sie immer und immer wieder sehen, wie man ihre Glaubensgenossen behandelt. Heute ist es vielfach die entsagungsreiche politische Mitarbeit des katholischen Deutschland, die schon so Großes dem Vaterlande gibt. Welche Fülle unermeßlicher Volkskräfte würde erst geweckt werden, wenn das Mißtrauen ganz schwinden und in den Hintergrund treten könnte angesichts der noch zu schaffenden Tatsache, daß volle Religionsfreiheit und wahre Gleichberechtigung allen deutschen Katholiken gegeben ist. Der Staatsmann, der diese notwendige und unaufschiebbare Arbeit vollbringt, ist der zweite Gründer des Reiches, indem er nicht nur das Land nach außen hin fester und fester schließt, sondern auch im Innern dem Reichsgedanken einen Dienst leistet, der in der Geschichte und in seinen Wirkungen hinter den Heldentaten des Jahres 1870/71 nicht zurücksteht.

---

## 11. Das Gebot der Katholiken.

Die deutschen Katholiken erreichen nur, was sie sich aus eigener Kraft erkämpfen! Dieser Kardinalsatz politischer Taktik wird durch die ersten vier Jahrzehnte Deutschen Reiches aufgezwungen. Der offene Kulturkampf scheiterte an der ehernen Geschlossenheit des katholischen Volkes, das um das Zentrum in der Politik, um Klerus, Bischöfe und Papst mit einer bewunderungswürdigen Einigkeit kristalisierte. Gegen ⅓ Bewohner des Landes kann keine ungerechte Gewaltpolitik lange geführt werden. Der stille Kulturkampf mit dem Erfolg der vollen Katholikenemanzipation kann nur beendigt werden, wenn diese Einigkeit und Geschlossenheit anhält und immer enger wird. Wer die Einigkeit der deutschen Katholiken untergräbt, ist durch seine Tat ein Förderer des stillen Kulturkampfes, wenn er auch diese Absicht nicht hat und ein ganz anderes Ziel sich setzt. Keine dringendere und keine wichtigere Forderung existiert für den deutschen Katholizismus, als in geschlossenen Reihen sich zur Geltung zu bringen. Das Jubiläumsjahr des großen Windthorst sollte diese Lehre mit Flammenschrift vor eines jeden Katholiken Augen stellen. Leider hat aber gerade dieses Jubeljahr eine Reihe bedenklicher Erscheinungen gezeitigt. Bei den Reichs-

tagswahlen schnitt das Zentrum insofern günstig ab, als es seine parlamentarische Bedeutung erhöhte und gegen das Zentrum im derzeitigen Reichstage keine erfolgreiche Politik gemacht werden kann. Mancher harte Verlust hat aber die Partei doch getroffen. Nach den Wahlen suchten manche Kreise zu vollenden, was sie vor denselben nur eingefädelt hatten: Windthorsts Werk sollte in seinem Lebensnerv getötet werden — aus purer Theorie, Kritik, Nörgelsucht und persönlicher Eitelkeit. Eine gar seltsame Jubiläumsgabe fürwahr. Natürlich hat niemand aus den katholischen Reihen dieses Ziel proklamiert, wohl aber sind viele Schritte unternommen worden, welche diese Wirkung herbeigeführt haben würden, wenn nicht der erfolgreiche Gegenstoß erfolgt worden wäre. Eine Reihe von neuen Zeitungsunternehmungen stellte sich die Aufgabe, angeblich das alte Windthorst-Zentrum zu erhalten, wirkte aber nur zersetzend, kritisierend und auflösend. Ein Feldzug der Verdächtigung und der Verleumdung setzte ein; man sprach erprobten Führern der Katholiken und katholischen Abgeordneten die kernfeste katholische Ueberzeugung ab; den Beweis hierfür schenkte man sich. Sich selbst zerfleischend, sollte der deutsche Katholizismus zu höherer Blüte gebracht werden; ein sonderbares Mittel zu einem löblichen Zweck. Kein Versuch ist unternommen worden, den Beweis dafür zu erbringen, daß das Zentrum die Interessen des katholischen Volksteiles nicht genügend vertreten habe; daß es der Tradition eines Windthorst und Mallinckrodt untreu geworden wäre. Die schärfste Kritik kam aber gerade von solchen Seiten, die man bei der praktischen Arbeit selten oder gar nicht sah. Was hat dieses Unterfangen nun erreicht? Viel Verärgerung, viel Mißmut, viel Verstimmung, große Erbitterung und eine nicht zu leugnende Erschütterung der Einigkeit der deutschen Katholiken. Schon stehen manche katholische Kreise apathisch zur Seite, wo doch alle Kräfte notwendig sind. So kann es nicht weiter gehen, soll nicht alles gefährdet werden, was in 40 Jahren schwerer Arbeit aufgebaut worden ist. Es sei ohne weiteres zugestanden, daß auf der Seite des „Kölner Flügels" — um einmal diesen Ausdruck zu gebrauchen — manches Wort gefallen ist, das den schärfsten Protest begründet erscheinen läßt, daß manche unreife und falsche Behauptungen und Theorien von Einzelpersonen aufgestellt worden sind; aber sie sind auch zurückgewiesen worden und zwar mit aller Schärfe von solchen Stellen, die man zum „Kölner Flügel" rechnet. Wenn nun auf der einen Seite über die Schnur gehauen wird, hat man doch auf der anderen Seite noch keine Berechtigung, fortgesetzt Dummheiten zu machen und die Quertreibereien als Lebenszweck und einzige politische Aufgabe anzusehen, nur zu stänkern, nur zu kritisieren und sonst keine Arbeit zu leisten. Wo gearbeitet und vorwärts gestrebt wird, wird immer auch gefehlt werden; wer nichts arbeitet und

nur den unberufenen Zionswächter spielt, der braucht sich freilich nie sagen lassen, daß er daneben gegriffen habe; aber er greift aus Prinzip daneben, weil eine pure theoretisierende Kritik und Haarspalterei, vermischt mit totaler Unkenntnis der Realitäten des Lebens, ein steter Mißton ist.

Wenn man mitten im politischen und parlamentarischen Leben steht und auf Schritt und Tritt feststellen kann, wie viel für die Katholiken noch zu tun und zu erstreben übrig bleibt und überblickt die Unsumme aller gemeinsamen Aufgaben, dann erscheint einem der Kampf im eigenen Lager sehr kleinlich und engherzig, wohl aber in den Wirkungen geradezu ungeheuerlich. Denn dieser Kampf lähmt die Initiative des gesamten katholischen Volkes und gibt täglich neue Kraft den Gegnern. Ein Blick in die akatholische Presse zeigt es jeden Tag. Gerade das Sympathisieren aller katholikenfeindlichen Richtungen, Zeitungen und Zeitschriften mit den Quertreibern ist der beste Beweis, wie ungemein schädlich für den Katholizismus dieses Auftreten ist. Diese Sympathie ist leicht erklärlich; ein Katholizismus, der sich ins Schneckenhaus einkapselt, der im Wirtschaftsleben neue, von der Kirche nie geforderte Schranken der Organisation aufrichtet, der ist im heutigen Kampfe nicht widerstandsfähig; das ist auch nicht der Katholizismus des Lebens, der Kraft und der Tat, den Christus und die Apostel lehrten und übten. Der Katholizismus ist vielmehr das Prinzip des wahren Fortschrittes, der die Welt erobern muß, um „alles zu erneuern in Christus". Hierzu bedarf es unwiderstehlicher Werbekraft und der Anspannung aller menschlichen Machtmittel, der Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, in einem Lande wie Deutschland aber auch der Zusammenarbeit mit den Protestanten, die gesonnen sind, gegen die Hochflut des Unglaubens und die Ueberschwemmung durch die Sozialdemokratie Front zu machen. Für diese Aufgaben war Windthorst der große Lehrmeister der deutschen Katholiken; er brachte die ersten Protestanten ins Zentrum, er widersetzte sich der Bildung einer katholischen Fraktion, er hielt die politische Unabhängigkeit des Zentrums aufrecht und verstand es, Freiheit und Autorität so glücklich zu paaren, daß er für alle Zeiten einer der größten Politiker und Staatsmänner bleiben wird. Auf diesem Boden müssen die deutschen Katholiken unentwegt stehen, wenn sie weiter kommen und sich durchsetzen wollen. Wer anders will, stößt die deutschen Katholiken um Jahrzehnte zurück und ermuntert zur Fortsetzung des stillen Kulturkampfes. Die Gegner sehen dies auch ein und darum ihre Sympathie mit Bestrebungen, die mit Windhorsts Name garniert Windthorsts Geist verleugnen. Wer einen Keil unter die deutschen Katholiken zu treiben sucht, gleicht dem Verräter, der dem Feinde die Wege zeigt, wie er sein Ziel erreichen kann. Wäre einmal das katholische Deutschland politisch gespalten, wäre

es zur ewigen Ohnmacht verurteilt und der Gnade seiner Gegner ausgeliefert. Es kann im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen, ob sich die ungebetenen und unberufenen Quertreiber der Schwere ihrer Verantwortung bewußt sind. Aber gerade darum muß ihnen mit allen Nachdruck von allen Instanzen entgegengetreten werden, um volle Klarheit über dieses Treiben zu verbreiten. Eher einige Mann über Bord, lieber einige Mandate weniger, als daß unsere Gesamtkraft: die Einigkeit! gefährdet oder geschwächt würde, selbst auf die Gefahr hin, daß dann die Außenseiter noch mehr in die katholikenfeindliche Presse gehen als bisher. Die Besatzung des Zentrumsturmes muß bis auf den letzten Mann mit Windthorsts Geist beseelt sein; wer den Turm von außen her berennt, ist uns unschädlich und trägt höchstens Beulen davon; eine Gefahr droht nur durch Verbindung und Konspiration von Insassen mit den Anstürmenden. Die Höhe des Gutes, das hier auf dem Spiele steht, rechtfertigt selbst schwere Opfer und die Markierung einer scharfen Grenzlinie gegenüber jenen, die die erste Aufgabe hätten, im alten Zentrum Schulter an Schulter mitzukämpfen. Zeigt sich dieser entschlossene Wille zur Tat, dann wird in manchen Kreisen erkannt werden, gegen welches gefährliche Beginnen man sich wehrte und der Kreis der Quertreiber wird auf die ganz wenigen Leute beschränkt bleiben und werden, deren Motive alle jene erkannt haben, welche die Persönlichkeiten kennen.

Was nützt uns aller Kampf gegen den stillen Kulturkampf, wenn in den eigenen Reihen die Nährmütter desselben sitzen, die immer wieder dem nicht einflußreichen Gegner Material liefern zur anscheinenden Begründung des Satzes, daß die deutschen Katholiken national nicht zuverlässig seien? Der Zwiespalt im heutigen Moment ist um so unverständlicher, als manches Vorurteil der Gegner fällt, als die parlamentarische Bedeutung des Zentrums eine so hohe ist wie kaum früher, als gegen das Zentrum keine Politik gemacht werden kann. Wo endlich die Früchte der Arbeit eines Menschenalters zu reifen beginnen, da soll aus den Reihen der Katholiken und des Zentrums heraus ein erstarrender Frost alles hintanhalten? Man greift sich oft an den Kopf und sagt: wie ist ein solches Tun nur zu erklären? Die Rechtgläubigkeit der deutschen Katholiken ist wahrhaftig nicht gefährdet; sonst würden unsere Bischöfe auftreten und zurechtweisen. Ein Laienregiment in der Kirche, wie es von einzelnen Persönlichkeiten angemaßt wird, schadet, ob es von links oder rechts kommt; denn nicht Grafen und Assesoren, Rechtsanwälte und Beamte, Arbeitersekretäre und Journalisten sind gesetzt, die „Kirche Gottes zu regieren", sondern die Bischöfe. So das Wort der Hl. Schrift, das allen Katholiken gilt. Daß der katholische kirchliche Sinn, das enge Fühlen und Denken mit der Kirche in unserem Vaterland in Abnahme begriffen oder geringer sei

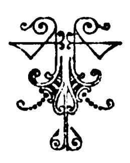
als in andern Staaten, das kann doch im Ernste nur ein Wahnwitziger behaupten. Der Hl. Vater selbst hat wiederholt die Treue und Anhänglichkeit, den Glaubenseifer und Missionseifer der deutschen Katholiken rühmend hervorgehoben. Das Gespenst einer deutschen katholischen Nationalkirche — schon das Wort ist ein schreiender Widerspruch in sich — spukt doch nur in den Köpfen der rückständigsten aller Kulturkämpfer oder bei mehr oder weniger unzurechnungsfähigen Schwarmgeistern. Warum also der Kampf in den eigenen Reihen?

Die deutschen Katholiken haben anderes zu tun, größere Fragen zu lösen, höhere Aufgaben zu erfüllen: sie müssen dem stillen Kulturkampf ein rasches Ende bereiten und die staatliche Gleichberechtigung auf der ganzen Linie sich erobern. Dieses Gebot der Zeit erheischt die volle Geschlossenheit und Einigkeit; hier können sich alle Kräfte betätigen, und jeder wirkliche oder vermeintliche Ueberschuß an Initiative und Tatkraft kann sich hier „ausleben" und nutzbar geltend machen. Hier sind auch Verdienste zu holen, die bleibenden Wert haben. Darum muß die katholische Parole heißen:

> Freiheit und Gerechtigkeit den deutschen Katholiken im Reiche, in den Bundesstaaten, in den Gemeinden, immer und überall!

# Inhaltsverzeichnis.





# Verlag M. van den Wyenbergh, Kevelaer.

## Am Tische der Gnaden.

**Eucharistisches Gebetbuch mit Belehrungen und 50 Kommunion-Andachten. Für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D.**

Durch dieses Buch wird die kommunizierende Seele in das Kirchenjahr eingeführt und findet die beim Sakramentenempfange segensreiche Abwechselung durch 50 gediegene, zu Herzen sprechende Kommunion-Andachten. Alle Vorzüge eines guten Kommunion-Buches finden wir hier vereinigt. Format 8½:13 cm. 3 6 S. Gebunden zu M. 1.60 und höher.

## Vereinigung der Seele mit Gott.

**Gebetbuch für katholische Christen, vorzüglich für Erstkommunikanten und das jugendliche Alter. Zusammengestellt von P. Ansgar M. Sinnigen O. P., Professor am Kollegium Albertinum in Venlo.**

In dem Buche wird in übersichtlich geordneten Belehrungen und Gebeten gezeigt, wie die Seele sich an jedem Tage mit Gott vereinigen soll. Das allerheiligste Altarssakrament bildet dabei den Mittelpunkt. Das Buch ist verfaßt mit Berücksichtigung der Dekrete des heiligen Vaters. Format 8:12 cm. 512 S. M. 1.40 und höher.

## Myrtenblume der christlichen Braut und Ehefrau.

**Ein Gebet- und Belehrungsbuch für den Braut- und Ehestand von Bern. Schmitz, Pfarrer und Landdechant.**

Ein sehr schön ausgestattetes Buch, als Brautgeschenk besonders empfehlenswert. 547 Seiten. Format 7:11½ cm. Mk. 1.50 und höher.

## Maria, die Lilie unter den Dornen, oder, die Jungfrau in der Welt.

**Ein Gebet- und Belehrungsbuch für Jungfrauen von Dechant Schmitz, Geh. Kammerherr Sr. Heiligkeit.**

495 Seiten. Format 11:7 cm. Leinwand-Rotschnitt Mk. 1.50 und höher.

## Lose Blätter aus dem Leben des hl. Thomas v. Aquin.

**Gesammelt von A. Schauenberg. — Der Jugend gewidmet.**

Das Büchlein ist hauptsächlich für Studenten und Schüler höherer Lehranstalten geschrieben. Format 10:17 cm. 208 Seiten. In hübschem Kalikoband M. 1.30.

## Das Leben der heil. Katharina von Ricci aus Florenz vom 3. Orden des heil. Dominikus.

**Von P. H. Bayonne aus dem Dominikanerorden.**

Aus dem Französischen übersetzt von einer Schwester des Dominikanerinnenklosters 2. Ordens in Marienthal. Format 11½:19 cm. 512 Seiten. Gebunden Mk. 3.50.

**Obige Bücher sind durch alle Buchhandlungen und in allen Einbänden zu beziehen.**

---

Beachtenswerte literarische Novität!

# Heinrich Sienkiewicz: Durch die Wüste.

(Verfasser von „Quo vadis")

**Preis broschiert Mk. 2,25, in Originalband gebunden Mk. 3,—**

Im Gegensatz zu den früheren historischen Werken ist der Stoff dieses neuen Romans aus der Zeit entnommen, da die Derwische unter dem „Mahdi" in Aegypten den heil. Krieg entfachten. Die Haupthelden des Romans sind der willensstarke Knabe „Stasjo" und das opferwillige Mädchen „Nel", Kinder europäischer Suez-Kanal-Ingenieure. In unübertrefflicher Weise schildert der Verfasser die tropischen Schönheiten und das Grauenhafte der Wüste und des Urwaldes, wohin die weißen Kinder entführt wurden. Unmenschlich war ihre Behandlung, zum Wahnsinn führend die Gefährlichkeit und Strapazen, und dies alles inmitten der majestätischen Tropenwelt. Atembeklemmend eilt der Leser von Kapitel zu Kapitel.

**Breer & Thiemann, Verlagsbuchhandlung, Hamm (Westf.)**

doch nicht auf praktisch-rechtlichem Gebiete, sondern in der Wissenschaft und in den Künsten ausgefochten. Die Wahrheit, die Schönheit und die Güte müssen Hand in Hand gehen, wenn das Leben lebenswert sein soll, wenn alle diese Anstrengungen um das äußere Wohl einen Sinn haben sollen.

**Gerade die Kunst, vor allem die religiöse, ist's, die zwischen den Forderungen des irdischen Daseins und den Rufen des Glaubens nach oben vermittelt: und diese Vermittelung, dieser versöhnende Ausgleich ist der Hauptzweck unserer Zeitschrift, daß darum auch nicht leicht ein anderes Blatt zeitgemäßer sein kann. — Drum geht die „Gottesminne" dem neuen Jahre getrost entgegen. Oeffnet also die Türen und die Herzen: Die „Gottesminne" hat auch wieder köstliche Botschaft bereit.**

---

# Der Gottesminne Arbeitsgebiet.

## I.

1. Literarhistorische und ästhetisch belehrende Essays aus dem Gebiete der alten und neuen, einheimischen und fremdländischen Dichtkunst.
2. Kleinere prosa-epische Stücke.
3. Lyrische Gedichte.
4. Größere epische Dichtungen.
5. Proben von Dramen alter und neuer Zeit.

## II.

1. Ständige Berichterstattung über die Bestrebungen der christlichen Bühne.
2. Spezielle Orientierung über den Stand der Danteforschung.
3. Umschau in der Literatur der Gegenwart.
4. Bücherbesprechungen.
5. Bildergalerie religiöser Autoren (Porträt und Text).

## III.

1. Uebersetzungen fremdländischer Dichtungen (Erzählende Prosa, Lyrik, Epik, Drama).
2. Erneuerungen vergessener Werke alter Zeit.
3. Aufzeichnungen von Perlen der Volkspoesie.
4. Alte und neue Kirchenlieder.
5. Religiöse Dialekt-Dichtung.

---

## Verlag von Breer & Thiemann in Hamm (Westf.)

☛ Soeben neu erschienen: ☚

# Unter guten Menschen.

Erzählungen für Volk und Jugend
von Bernhard Kiesler.

160 Seiten. Preis Mk. **1.00**, elegant gebunden Mk. **1.50**.

# Zwei Jahre bei Zigeunern.

Volks- u. Jugenderzählung von Fr. Goldschmitt.

160 Seiten. Preis Mk. **1.00**, elegant gebunden Mk. **1.50**.

# Als ich noch zur Schule ging.

Von Johannes Schaal.

160 Seiten. Preis Mk. **1.60**, elegant gebunden Mk. **2.—**.

**Die drei neuen Volksbücher vereinigen schmucke Ausstattung mit gediegenem Inhalt.**

---

☛ Soeben neu erschienen: ☚

# Bekennerbischof Konrad Martin von Paderborn.

Aus Anlaß des 100. Jahrestages seiner Geburt und mit besonderer Berücksichtigung des Kulturkampfes dem katholischen Volke dargestellt von Renatus.

Mit Portrait. — Preis Mk. **1.—**.

In dem Rahmen eines Lebensbildes des großen Bekennerbischofs bietet diese interessante Schrift eine kurze Geschichte des Kulturkampfes selbst mit seinen schlimmen Zeiten und Härten. Gerade unsere heranwachsende Generation, der die Kenntnis jener Zeit am eigenen Erleben ferneliegt, wird dies Geschichts-Bild mit Interesse und mit Nutzen lesen.

